



lebensministerium.at

5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012

Bericht des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft an den Nationalrat
gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der
Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Wien, Juni 2012

GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung V/1

Stubenbastei 5, 1010 Wien

Tel: 01-51522-2119

Fax: 01-51522-7122

E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at



- gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse"
des Österreichischen Umweltzeichens, Zentrale
Kopierstelle des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
UW-Nr.907.

Bericht

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000
über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung
in Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

I. EINLEITUNG.....	5
1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....	5
2. AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP	5
II. LEGISTIK.....	7
1. GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN	7
2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
3. UVP-G NOVELLEN BIS 2011.....	11
4. VERORDNUNGEN „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“	15
III. VOLLZUG	16
1. UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN	16
2. UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	19
3. VERFAHRENSMONITORING 2009 - 2011	26
4. EXKURS – FALLBEISPIEL: EINKAUFSZENTRUM OHNE UVP-PFLICHT	36
5. UVP IM BEREICH DER BODENREFORM	43
6. ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMLFUW	44
IV. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTSENATES.....	46
1. ALLGEMEINES.....	46
2. GESCHÄFTSORDNUNG UND GESCHÄFTSVERTEILUNG	46
3. VOLLVERSAMMLUNG	46
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	47
5. ANZAHL UND DAUER DER US-VERFAHREN	47
6. VERFAHRENSMONITORING.....	48
7. VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF	51
8. DOKUMENTATION UND ENTSCHEIDUNGEN	51
V. VOLLZUGSBEGLEITUNG UND VOLLZUGSHILFEN.....	52
1. LEITFÄDEN UND RUNDSCHEIBEN.....	52
2. ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT	54
3. RUNDER TISCH ZUM THEMA „EFFIZIENTE UVP-VERFAHREN“	54
4. STELLUNGNAHMEN DES BMLFUW ZU UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNGEN	54
5. UVP-DOKUMENTATION	57

VI. ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES	60
1. AUFGABEN DES UMWELTRATES	60
2. ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES UMWELTRATES	60
3. SITZUNGEN DES UMWELTRATES	61
4. GESCHÄFTSFÜHRUNG	61
VII. UVP IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN ZUSAMMENHANG	62
1. UVP-RL	62
2. GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION.....	62
VIII. ZUSAMMENFASSUNG	66
IX. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET	67
X. ANHÄNGE	68
1. LISTE DER ANERKANNTEN UMWELTORGANISATIONEN GEMÄß § 19 ABS. 7	68
2. AUFLISTUNG DER VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION BIS 2009.....	72
3. AUFLISTUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN AB 2005 BIS ENDE DES BERICHTSZEITRAUMES GEORDNET NACH UVP-BEHÖRDEN	73
4. AUFLISTUNG DER VERFAHREN BEIM UMWELTSENAT AB 2008	95
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	107

I. Einleitung

1. Allgemeine Anmerkungen

Der/Die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und Zu III-171 d.B., XX. GP). Der **zweite Bericht** wurde dem Nationalrat im August 2002 in der XXI. GP übermittelt; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Der zweite Bericht wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 der Beilagen). Der **vierte Bericht** wurde dem Nationalrat im Juni 2009 (III-77 der Beilagen XXIV. GP) übermittelt.

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951**² sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der **Wald- und Weidenutzungsrechte** sowie besonderer **Felddienstbarkeiten**³ Bestimmungen zur UVP.

Ziel dieses **fünften Berichtes** ist es insbesondere einen **Überblick** über die bisherigen **Erfahrungen** mit der **Vollziehung** des UVP-G 2000 im **Berichtszeitraum März 2009 bis März 2012** zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Organe gezeigt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet.

Die Erhebung der Daten erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – mit **Stichtag 1. März 2012**.

Der Bericht wird dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt und in der Sitzung am 15. Juni 2012 diskutiert werden.

2. Aufgaben und Grundlagen der UVP

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT, in dem auch die UVP durchzuführen ist, wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dem/Der BMVIT obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen

1 Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 51/2012.

2 § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 87/2005.

3 § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 14/2006.

I. Einleitung

Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt zum UVP-G 2000, meist mit bestimmten Mengenschwellen, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabenstypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren**, das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der BMVIT als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist der durch das Bundesgesetz für den Umweltsenat⁴ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat**.

Die **verfassungsrechtliche Grundlage** für das UVP-G 2000 wurde 1993 durch eine Novelle des B-VG geschaffen⁵, welche die UVP für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bei Bedarf die Genehmigung solcher Vorhaben in der Gesetzgebung dem Bund, in der Vollziehung den Ländern zuweist (Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Die Grundlage für die Zuständigkeit des/der Bundesministers/in zur Durchführung der UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, bildet Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Die europarechtliche Vorgabe für das UVP-G bildet die **Richtlinie** des Rates vom 27. Juni 1985 **über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 85/337/EWG. In den Jahren **1997** und **2003** wurde eine Änderung der **UVP-RL** beschlossen. Mit der Änderung im Jahr **2003** wurde von der EU das **ECE-Übereinkommen von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten auf Gemeinschaftsebene übernommen. Damit wurden die Mitgliedstaaten der EU zur Einräumung von Parteistellungen für bestimmte Umweltorganisationen verpflichtet, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-RL wurde im Jahr 2011 als Richtlinie 2011/92/EU kodifiziert. Eine weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 stellt die **Judikatur des EuGH**⁶ zur UVP-RL dar. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben siehe näher unter Punkt II.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert. Dazu näher unter Punkt VII.2.

4 BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

5 BGBl. Nr. 508/1993.

6 Abrufbar unter www.curia.eu.int.

II. Legistik

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

1.1. UVP-RL

Seit 1985 gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL)⁷. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)⁸ umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühest mögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des/der Antragstellers/in, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr 1997 (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 1997)⁹ war wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig. Schwerpunkte dieser Richtlinienänderung waren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Der Anhang I der RL wurde von bisher 9 auf 21 Projekte ausgeweitet; der Anhang II der RL wurde um neue Projekttypen ergänzt und ein neuer Anhang III mit Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall eingefügt. Weiters wurde ein Scoping-Verfahren auf Antrag des/der Projektwerbers/in neu aufgenommen und die Bestimmungen des Art. 7 über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurden im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention erweitert.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹⁰ zur UVP-RL 85/337/EWG erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**¹¹, die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G nunmehr: UVP-G 2000). Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des UVP-G 2000. Der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens ließ auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen. Da das Verfahren gemäß UVP-G 1993 vielfach als zu beschwerlich und unflexibel empfunden wurde, war die Anwendung in den ersten Jahren sehr zögerlich und die Anwendungsfälle waren begrenzt¹².

Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr 2003 (im Folgenden: UVP-Änderungs-RL 2003)¹³ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu

7 Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

8 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

9 Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

10 Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

11 BGBl. I Nr. 89/2000.

12 Vgl. dazu bereits den zweiten Bericht an den Nationalrat im Jahr 2002 zum Vollzug des UVP-G (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP) sowie die Studie von DI Sommer und Dr. Bergthaler „Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz“ veröffentlicht in der Schriftenreihe des BMLFUW, Band 11/2000, abrufbar unter http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html.

13 Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

II. Legistik

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden: **Aarhus-Konvention**¹⁴) auf Gemeinschaftsebene umgesetzt. Damit wurde für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung für bestimmte Umweltorganisationen aufgestellt, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen. Die UVP-Änderungs-RL 2003 wurde in Österreich durch die Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004¹⁵ unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des EuGH umgesetzt.

Die letzte inhaltliche Änderung der UVP-RL 85/337/EWG erfolgte im Rahmen des sogenannten Klima- und Energiepaketes der EU durch die RL 2009/31/EG vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-RL). Art. 31 dieser RL sieht eine Ergänzung der Anhänge I und II der UVP-RL hinsichtlich der CO₂-Abscheideanlagen und von Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen einschließlich zugehöriger Verdichterstationen sowie der Speicherstätten für Kohlendioxid vor. Die CCS-RL war bis 25.6.2011 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung in Österreich erfolgte u.a. durch die UVP-G-Novelle 2011.

Kodifizierung der UVP-RL:

Die Europäische Kommission hat im Zuge ihrer **Better Regulation** Initiative im April 2011 einen Vorschlag für eine Kodifizierung der UVP-RL vorgelegt.

Nach der Annahme des Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat im Herbst 2011 erfolgte am 28.1.2012 die Veröffentlichung der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU** im Amtsblatt der Europäischen Union. Die kodifizierte Richtlinie ist gemäß Art. 15 dieser RL am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt – das ist der 17.2.2012 – in Kraft getreten.

Mit der Kodifizierung wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen der UVP-RL dürfen im Rahmen des Kodifizierungsprozesses nicht vorgenommen werden und sind solche in der kodifizierten Fassung daher auch nicht enthalten. Hingewiesen wird darauf, dass die einzelnen Artikel teilweise neu bezeichnet wurden. Im Anhang VI der kodifizierten UVP-RL findet sich daher eine Entsprechungstabelle.

Weiterentwicklung der UVP-RL:

Wie bereits im letzten UVP-Bericht angekündigt, plant die Europäische Kommission eine **inhaltliche Änderung** der UVP-RL. Dazu wurde im Sommer 2010 eine öffentliche Konsultation anhand eines Fragebogens via Internet abgehalten. Die Kommission erhielt insgesamt 1365 Antworten zu dem Fragebogen: 684 von BürgerInnen (50,1 %), 479 von Organisationen und Unternehmen (35,1 %) und 202 von nationalen Behörden (14,8 %). Aus Österreich erhielt die Kommission 53 Rückmeldungen. Zusätzlich wurden der Kommission noch Positionspapiere und schriftliche Kommentare übermittelt. Das Institut IEMA (Institute of Environmental Management & Assessment) führte eine Umfrage durch, in der auch etliche Fragen der Kommission aus dem Fragebogen berücksichtigt wurden. Die Antworten aus dieser Studie (insgesamt 1815) wurden ebenfalls der Kommission übermittelt.

Die öffentliche Konsultationsphase wurde mit einer von der Kommission gemeinsam mit der belgischen Ratspräsidentschaft veranstalteten Konferenz zum 25-jährigen Jubiläum der

¹⁴ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁵ BGBl. I Nr. 153/2004.

UVP-RL beendet. Die Konferenz fand im November 2010 in Leuven (Belgien) statt und konzentrierte sich unter Einbeziehung aller mit der UVP befassten Interessensgruppen auf drei Schwerpunkte: Anwendungsbereich und Qualität der UVP-RL sowie das Verhältnis der UVP-RL zu internationalen Abkommen (konkret: Espoo- und Aarhus-Konvention).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem öffentlichen Konsultationsprozess sowie Informationen über die weitere Vorgehensweise der Kommission zur Änderung der UVP-RL sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/consultations/eia.htm>.

Die Kommission stellt auch die Ergebnisse aus der Konferenz in Leuven auf ihrer Internetseite zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/environment/eia/conference.htm>.

Der **Kommissionsvorschlag** zur inhaltlichen Änderung der UVP-RL wird **Anfang Herbst 2012** erwartet.

1.2. EU-Beschwerdeverfahren

1.2.1. Im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren:

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268 wegen nicht konformer Umsetzung der UVP-RL 85/337/EWG**

Mit der am 19. August 2009 in Kraft getretenen UVP-G Novelle 2009 wurden unter anderem die von der Europäischen Kommission in diesem Vertragsverletzungsverfahren kritisierten Punkte zur Gänze bereinigt. Konkret wurden aus Anlass des Vertragsverletzungsverfahrens folgende Ergänzungen im UVP-G 2000 vorgenommen: Bei Deponien, wasserwirtschaftlichen Projekten und Industrievorhaben (Chemie-, Holz-, Papier-, metallverarbeitende und Automobilindustrie, Kokereien, Nahrungsmittelindustrie) ist bei deren Situierung in schutzwürdigen Gebieten (z.B. Naturschutzgebieten, Gebieten mit bereits vorliegender hoher Luftschadstoffbelastung) bereits bei einem niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob bei ihrer Verwirklichung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Weiters wurde der Anhang der schutzwürdigen Gebiete um die UNESCO-Welterbestätten ergänzt. Folglich stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im November 2009 ein.

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/4959 betreffend den Flughafen Wien**

Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen Ausbaumaßnahmen des Flughafens Wien Schwechat (insbesondere Skylink und andere Ausbaumaßnahmen zwischen 2000 und 2005), aufgrund einer Beschwerde des Vereins „Bürgerinitiative gegen Fluglärm in Wien West“. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde mit der Kommission vereinbart eine ex-post UVP durchzuführen. Das BMVIT hat im Jahr 2009 den von der Flughafen Wien AG dazu vorgelegten ex-post Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gutachterlich geprüft und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Republik Österreich hat die Kommission in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der ex-post UVP informiert. Im Februar 2011 wurde der Kommission schließlich der Schlussbericht des BMVIT zum ex-post UVB übermittelt. Die Projektwerberin ist verpflichtet sämtliche nach dem Schlussbericht zum ex-post UVB notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen wird seitens des BMVIT überwacht werden.

II. Legistik

Nach einem ergänzenden Auskunftersuchen der Kommission vom August 2011 zum übermittelten Schlussbericht und einer dazu ergangenen österreichischen Stellungnahme vom Oktober 2011 hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im **Jänner 2012 eingestellt**.

- **Pilot-Verfahren (= informelles Vorverfahren) Nr. 210/08/ENVI betreffend die Schigebietszusammenlegung Mellau und Damüls in Vorarlberg**

Pilot-Verfahren wegen Nichtdurchführung einer UVP für den Zusammenschluss der Schigebiete Mellau und Damüls aufgrund einer Petition an das Europäische Parlament aus dem Jahr 2007 (Nr. 0672/2007). Nach mehreren Auskunftersuchen der Kommission an die österreichischen Behörden und eines Lokalaugenscheins durch Mitglieder des Europäischen Parlaments (sog. *Fact Finding*) in Vorarlberg, wurde das Pilot-Verfahren im **August 2011** eingestellt.

1.2.2. Im Berichtszeitraum eröffnete Verfahren:

Im Berichtszeitraum wurden **zwei neue Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich im Zusammenhang mit der UVP-RL anhängig:

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4407 betreffend die Errichtung einer Talabfahrt als Notweg im Schigebiet Pitztaler Gletscher**

Dieses Vertragsverletzungsverfahren wurde mit einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission im November 2009 eingeleitet. Nach zwei Stellungnahmen der Republik Österreich (Jänner 2010 und September 2011) hat die Kommission schließlich mit Schreiben vom 26. April 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich gerichtet.

- **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der kodifizierten UVP-RL)**

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2009 eine Konformitätsstudie in Auftrag gegeben, um die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. In einem dazu von der Europäischen Kommission eröffneten Pilot-Verfahren veranschaulichte Österreich mit umfangreichen Stellungnahmen den nationalen Umsetzungsstand und beantwortete konkrete Fragen der Kommission unter anderem zur Parteistellung von Einzelpersonen und NGOs bei UVP-Genehmigungsverfahren und UVP-Feststellungsverfahren. Die Kommission stellte daraufhin das Pilot-Verfahren im Jänner 2012 ein und kündigte weitere Schritte an. In der Folge leitete die Europäische Kommission mit einem Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich betreffend die mangelhafte Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (betrifft die Öffentlichkeitsbeteiligung) ein. Dieses bezieht sich insbesondere auf die eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen festgestellt wird, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist (= negative Feststellungsentscheidungen).

Außerdem eröffnete die Europäische Kommission im Berichtszeitraum **noch Pilot-Verfahren** im Zusammenhang mit

- der Umgehungsstraße für Schützen am Gebirge im Burgenland;¹⁶
- dem Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg zur Erprobung wasserbaulich-ökologischer Maßnahmen auf der Fließstrecke Wien-Bratislava;¹⁷
- der Umwidmung von Teilen des Flugplatzes Wels in Oberösterreich in eine Gewerbe- bzw. Industriezone (betrifft vor allem die Anwendung der Vogelschutzrichtlinie);
- dem Hotelprojekt „Lacus Felix“ in Gmunden in Oberösterreich;
- dem Bau eines Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm in der Steiermark (betrifft vor allem die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie).

In diesen Pilot-Verfahren möchte die Europäische Kommission unter anderem wissen, ob für diese Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde und falls nicht, auf Grundlage welcher Kriterien die Notwendigkeit einer UVP verneint wurde.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich das UVP-G 2000 auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 9 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Diese Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL¹⁸. Im Sinn einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird. Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

3. UVP-G Novellen bis 2011

Vom Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Beginn des Berichtszeitraumes März 2009 wurde das UVP-G elfmal novelliert.

- Mit der **UVP-G-Novelle 1996**¹⁹ wurde der dritte Abschnitt, der die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, präzisiert und klarer gefasst.
- Die **UVP-G-Novelle 2000**²⁰ änderte das UVP-System umfangreich: Der **Anwendungsbereich** wurde von 50 auf 88 Vorhabenstypen **ausgeweitet**, der Anhang wurde neu gestaltet. Bestimmungen über die **Einzelfallprüfung** zur Abklärung der UVP-Pflicht wurden eingefügt. Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung** und **Verkürzung** der Verfahrensdauer wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerfordernissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998²¹ Rechnung

16 Die Kommission hat inzwischen das Antwortschreiben der Republik Österreich akzeptiert und das Pilot-Verfahren nach dem Berichtszeitraum, im April 2012, eingestellt.

17 Die Kommission hat inzwischen das Antwortschreiben der Republik Österreich akzeptiert und das Pilot-Verfahren nach dem Berichtszeitraum, im Mai 2012, eingestellt.

18 Siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

19 BGBl. Nr. 773/1996.

20 BGBl. I Nr. 89/2000.

21 BGBl. I Nr. 158/1998.

II. Legistik

getragen. Auch für alle neu hinzukommenden Vorhaben ist die UVP mit einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von Bürgerinitiativen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen. Da auch das neu eingeführte **vereinfachte Verfahren** eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im fünften Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen. Die bisherigen Verweise im dritten Abschnitt über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

- Mit der **ersten UVP-G-Novelle 2001**²² erfolgte die Umstellung der Strafbestimmungen auf Eurobeträge.
- Die **zweite UVP-G-Novelle 2001**²³ betraf wiederum die Linienvorhaben des dritten Abschnittes. In Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung ist die UVP innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.
- Die **UVP-G-Novelle 2002** war auf Grund einer umfassenden **Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971**²⁴ notwendig. Durch die Überführung der Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurde auch eine entsprechende Anpassung des dritten Abschnittes UVP-G 2000 sowie der Übergangsbestimmungen erforderlich. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1. März 2002 in Kraft und bewirkten, dass nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen eine Trassenverordnung des/der BMVIT zu erlassen war; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben blieb davon unberührt.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2004**²⁵ wurde vor allem die UVP-Änderungs-RL 2003 in nationales Recht umgesetzt. Die Novelle hatte folgende Schwerpunkte:
 - **Umweltorganisationen** wurde die Möglichkeit eingeräumt, als Partei die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in UVP-Verfahren geltend zu machen. Dadurch sollten Verfahren **transparenter** werden und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beitragen. Durch die Änderung wurden internationale und EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt, nämlich Teile der Aarhus-Konvention und die darauf basierende UVP-Änderungs-RL 2003.
 - Die Bestimmungen über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden neu gestaltet. Es ist **keine Trassenverordnung** mehr zu erlassen, sondern der/die **BMVIT** führt die UVP im Rahmen eines Bescheidverfahrens, in dem alle von Bundesministerien zu vollziehenden Bundesgesetze angewendet werden (**teilkonzentriertes Verfahren**) durch, und koordiniert die folgenden, auf Ebene der Länder zu vollziehenden Genehmigungsverfahren. Dies wird ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim **Landeshauptmann** und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dadurch wurde die **EU-Rechtskonformität** sichergestellt und somit ein hohes Maß an **Rechtssicherheit** für die ProjektwerberInnen erzielt, ohne größere kompetenzrechtliche Änderungen vorzunehmen. Eine Straffung und somit eine Verkürzung der Gesamtgenehmigungsdauer ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen vorgesehen (z.B. Beauftragung derselben Sachverständigen in allen Verfahren). Gleichzeitig wurden auch das Bundesstraßengesetz und das Hochleistungsstreckengesetz angepasst.

22 BGBl. I Nr. 108/2001.

23 BGBl. I Nr. 151/2001.

24 Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002.

25 BGBl. I Nr. 153/2004.

- Diverse Anpassungen und Ergänzungen im Text und in den Anhängen des UVP-G 2000 auf Grund von Judikatur und Vollzugserfahrungen trugen zu mehr **Rechtssicherheit** bei, wie etwa die Bestimmungen über die **Befristung** von UVP-Bescheiden bieten mehr Flexibilität. Weiters wurde klargestellt, dass über **Zwangsrechte** und Entschädigungen (Enteignungen) nicht im konzentrierten UVP-Verfahren entschieden wird, sondern danach in getrennten Verfahren (ausgenommen sind bestimmte Dienstbarkeiten nach dem WRG 1959).
- Nicht UVP-RL-konforme Schwellenwerte bzw. Definitionen im Anhang 1 wurden **berichtigt** bzw. **klargestellt**. Weiters wurden Abgrenzungsprobleme auf Grund von Vollzugserfahrungen und der Judikatur beseitigt.
- Mit einer B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 wurde der befristet eingerichtete **Umweltsenat** bis Ende 2009 verlängert²⁶.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2005**²⁷ wurde die Forderung nach einer Eingrenzung bestimmter UVP-Tatbestände umgesetzt. Neu aufgenommen wurde eine Einzelfallprüfung für die Neuerrichtung bei bestimmten Vorhaben. Weiters wurde das Umweltsenatsgesetz, das die Organisation des Umweltsenates regelt, verlängert.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2006**²⁸ wurden begleitend zu Änderungen im Luftfahrtgesetz²⁹ Regelungen bezüglich Lärm-Immissionen vorgenommen. Nach § 145a wurde § 145b Luftfahrtgesetz (LFG) betreffend Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eingefügt: Für Flughäfen (§ 64 LFG), die einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 bedürfen, gelten besondere Lärmvorschriften, die mit Verordnung näher festgelegt werden. Diese sind dann in der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 als besondere Immissionsschutzvorschriften zur Beurteilung heranzuziehen.
- Mit der **UVP-G-Novelle 2008**³⁰ (Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird), wurden folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen: § 19 Abs. 4, § 24h Abs. 8 und § 28 Abs. 1 des UVP-G 2000.
- Die **UVP-Novelle 2009**³¹ hatte folgende Schwerpunkte:
 - „**Klima- und Energiekonzept**“: Der Inhalt der UVE wurde erweitert. In allen Verfahren ist ein Klima- und Energiekonzept beizubringen, das auch Maßnahmen zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgase anzuführen hat.
 - „**Mitwirkende Behörden**“: Mitwirkende Behörden sind auch jene, die zur Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (= Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind (in erster Linie ist dabei an die gem. § 43 StVO für verkehrsbeschränkende Maßnahmen zuständige Behörden gedacht).
 - **Kosten**, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach dem UVP-G erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen, sind **vom Projektwerber/von der Projektwerberin**

26 Im Rahmen des Österreich-Konvents wurde eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert, die auch den Umweltsenat betreffen könnte. Im Bericht des Ausschusses 9 des Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wurde jedenfalls eine Übergangsfrist von fünf Jahren für eine Zusammenführung für erforderlich erachtet. Um den diesbezüglichen Diskussionen der Verfassungsreform nicht vorzugreifen, wurde durch eine B-VG-Novelle im Rahmen der UVP-G-Novelle 2004 eine Verlängerung des als Rechtsmittelbehörde in UVP-Verfahren bewährten Umweltsenates um fünf Jahre (bis Ende 2009) beschlossen.

27 BGBl. I Nr. 14/2005.

28 BGBl. I Nr. 149/2006.

29 BGBl. Nr. 253/1957.

30 BGBl. I Nr. 2/2008.

31 BGBl. I Nr. 87/2009.

II. Legistik

zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin auftragen diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen (§ 12 Abs. 3 UVP-G 2000).

- **„Investorenservice“:** Die bereits häufig geübte und auch gemäß Umweltinformationsgesetz gebotene Praxis, dass der Projektwerberin bei der Behörde vorhandene Informationen für die Projekterstellung zur Verfügung gestellt werden, wurde gesetzlich verankert.
- Einführung des **„Verfahrensmonitoring“:** Die UVP-Behörden haben seither die Pflicht, Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie jeweils die aktuellen Links auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu übermitteln.
- In Reaktion auf das **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268** wegen nicht korrekter Umsetzung der UVP-RL wurden **neue Tatbestände in Spalte 3** (Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten) **des Anhanges 1** für folgende Vorhabenstypen geschaffen: Deponien, wasserwirtschaftliche Projekte, Holz- und Papierindustrie, metallverarbeitende Industrie und Automobilindustrie, Kokereien und Nahrungsmittelindustrie.
- Weiters wurden folgende Tatbestände auf Grund von **Vollzugsproblemen** überarbeitet: Schigebiete (Z 12), Flugplätze (Z 14), Wasserstraßen (Z 15), Städtebauvorhaben (Z 18), Parkplätze (Z 21), Wasserkraftanlagen (Z 30), Schutz- und Regulierungsbauten (Z 42).
- In Anhang 2 wird gemäß der Forderung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren auch **historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften** (wie z.B. UNESCO-Welterbestätten) zu erwähnen, nunmehr in Kategorie A zusätzlich auf jene Gebiete, die in der Liste der Welterbestätten eingetragen sind, abgestellt.
- Im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 kam es zu einer Änderung im Anwendungsbereich bei den **Hochleistungsstrecken**. Änderungen unter 10 km sind, soweit sie eine Trassenänderung oder Gleiszulage beinhalten und daher nach der erwähnten Judikatur UVP-pflichtig sind, im vereinfachten Verfahren UVP-pflichtig.
- **UVP-Novelle 2011 (CCS-Umsetzung)³²:** Die CCS-Richtlinie³³ sieht neben Bestimmungen zur umweltverträglichen geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid auch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Abscheidung, den Transport und die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid vor (Art. 31 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid – CCS-Richtlinie). Durch das UVP-G 2000 wurde Art. 31 der Richtlinie 2009/31/EG umgesetzt. Das UVP-G 2000 wurde daher um die in dieser Richtlinie genannten UVP-relevanten Tatbestände ergänzt.

Mit der B-VG-Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012³⁴ ist auch eine Novelle des UVP-G 2000 (neuer § 40a) verbunden, mit der ab 2014 das Bundesverwaltungsgericht für die UVP-Verfahren zuständig wird.

Ende Mai 2012 wurde vom BMLFUW eine weitere Novelle zum UVP-G 2000 in die Begutachtung ausgesandt. Sie enthält folgende Schwerpunkte: Verfahrensvereinfachungen durch eine freiwillige UVP statt der Einzelfallprüfung; Entfall der Parteistellung von mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren; Überprüfungsantrag für

³² BGBl. I Nr. 144/2011.

³³ Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

³⁴ BGBl. I Nr. 51/2012.

Umweltorganisationen zu negativen Feststellungsbescheiden; Vereinfachung bei den Einreichunterlagen der Projektwerberin; neuer Tatbestand für Schiefergas-Fracking; Sonderregelungen für Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben; Neuregelung des UVP-Tatbestandes für Wasserkraftwerke sowie Ergänzungen bei UVP-Tatbeständen für Windkraftanlagen und Feuerungsanlagen; verbesserte Verfahrenskonzentration im dritten Abschnitt sowie Novellierung bei Änderungstatbestand und Immissionsschutz für Verkehrsanlagen.

4. Verordnungen „Belastete Gebiete (Luft)“

Auf Grund von § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 hat der/die **BMLFUW** durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben kann nachfolgend eine UVP auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige Verordnung stammt aus dem Jahr 2008³⁵.

35 Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

III. Vollzug

III. Vollzug

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die seit dem Jahr 2000 durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren und die Entwicklung der UVP-Genehmigungsverfahren in einer Gesamtauswertung seit dem Jahre 1993 und einer Darstellung für den Berichtszeitraum März 2009 bis März 2012 gegeben.

Die Daten in diesem Kapitel wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes³⁶ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da darin nur jene Daten berücksichtigt werden können, die von den jeweiligen UVP-Behörden erster Instanz (Landesregierungen bzw. BMVIT) dem BMLFUW oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur so berücksichtigt werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden.

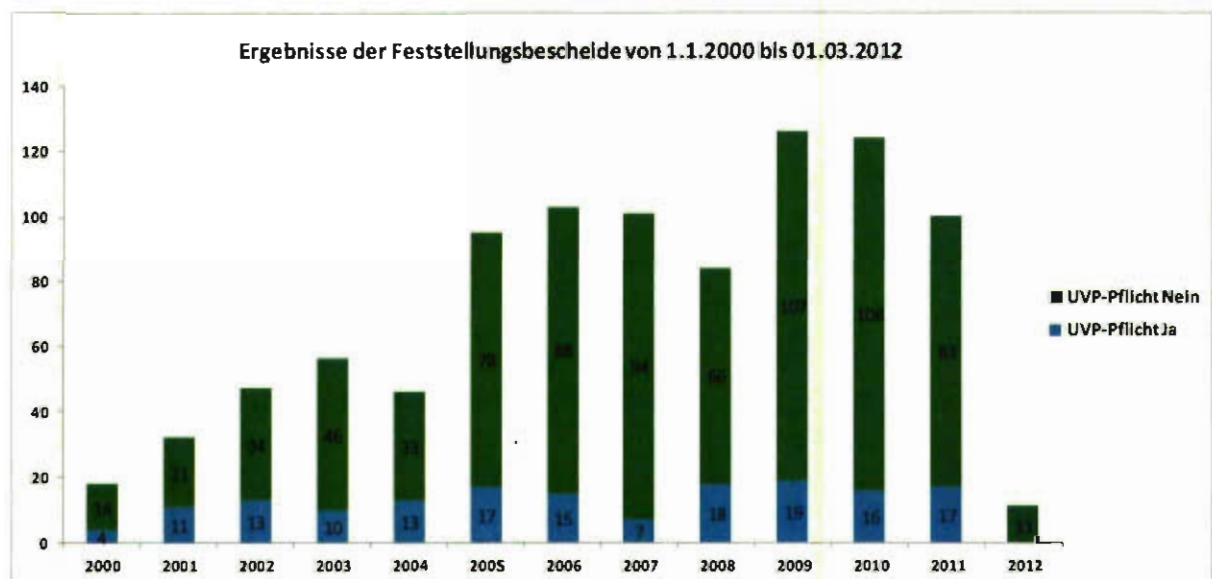
Erstmals wird über das Verfahrensmonitoring zu den Jahren 2009 - 2011 berichtet (siehe Punkt III.3.).

1. UVP-Feststellungsverfahren

Insgesamt wurden für den Zeitraum seit 2000 beim Umweltbundesamt **943** Feststellungsbescheide erfasst.

Aus der nachfolgenden Auswertung geht hervor, dass die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren von 2000 bis zum Jahr 2003 regelmäßig zunahm. Nach einer leichten Rückläufigkeit im Jahr 2004 folgte eine hohe Anzahl von Feststellungsverfahren in den Jahren 2005 bis 2006. 2007 und 2008 gab es leichte Rückgänge. In den Jahren 2009 und 2010 gab es einen starken Zuwachs in den Feststellungsbescheiden und 2011 wieder einen Rückgang. In dieser Zeit kam es vermehrt zu Feststellungsverfahren in den Bereichen Tierhaltung, Schotterabbau und Landesstraßen. Die Entwicklung der Anzahl an UVP-Feststellungsverfahren im Jahr 2012 ist derzeit noch nicht abschätzbar.

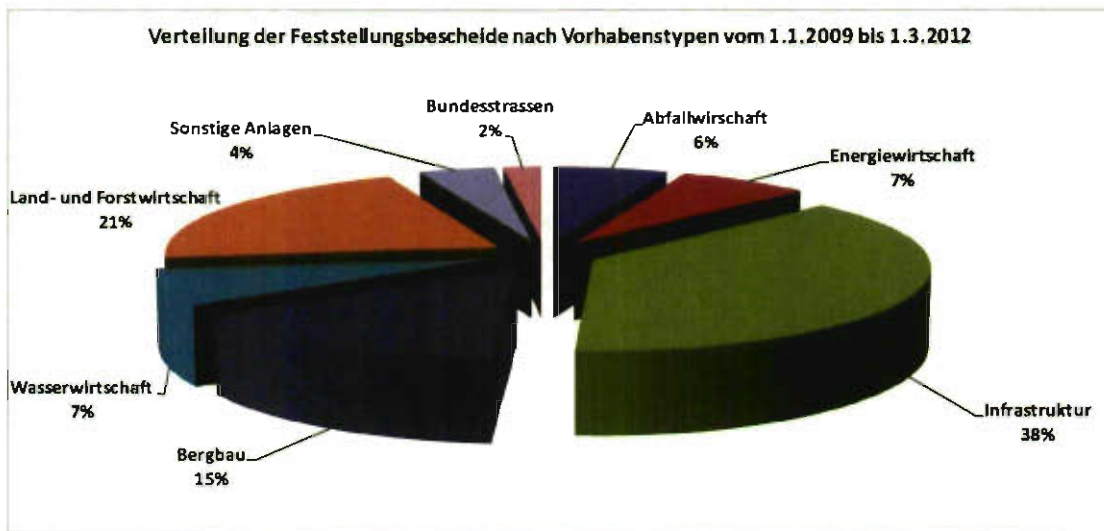
Als Ergebnis wurde im Zeitraum 1.1.2000 bis 1.3.2012 in **83 %** der Feststellungsbescheide festgestellt, dass keine UVP-Pflicht gegeben ist.



36 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

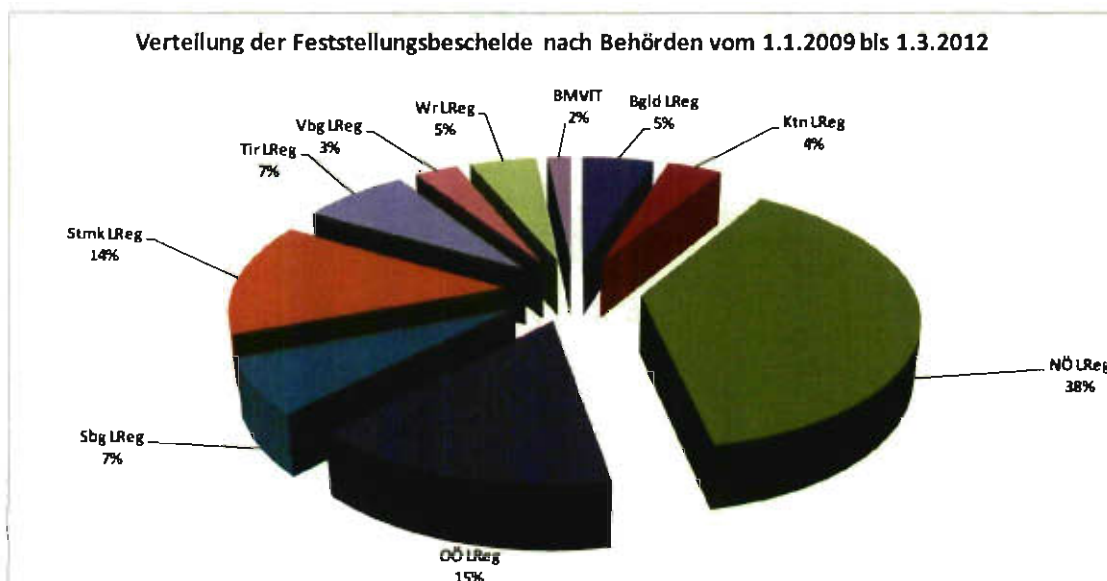
Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab einen Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten (ohne Bundesstraßen und Hochleistungstrecken). Dieser Bereich betraf mehr als ein Drittel aller Feststellungsverfahren und umfasste vorwiegend die folgenden Vorhaben: Neubau von Landesstraßen, Neuerschließung und Änderung von Skigebieten, Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe und öffentlich zugängliche Parkplätze.

Auf die Bereiche Bergbau und Land- und Forstwirtschaft entfiel insgesamt etwas mehr als ein Drittel der Feststellungsverfahren. Die Verteilung auf die Sektoren Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft und sonstige Anlagen war relativ regelmäßig. Der geringste Anteil der Feststellungsbescheide fiel auf die Bundesstraßen und Hochleistungstrecken.



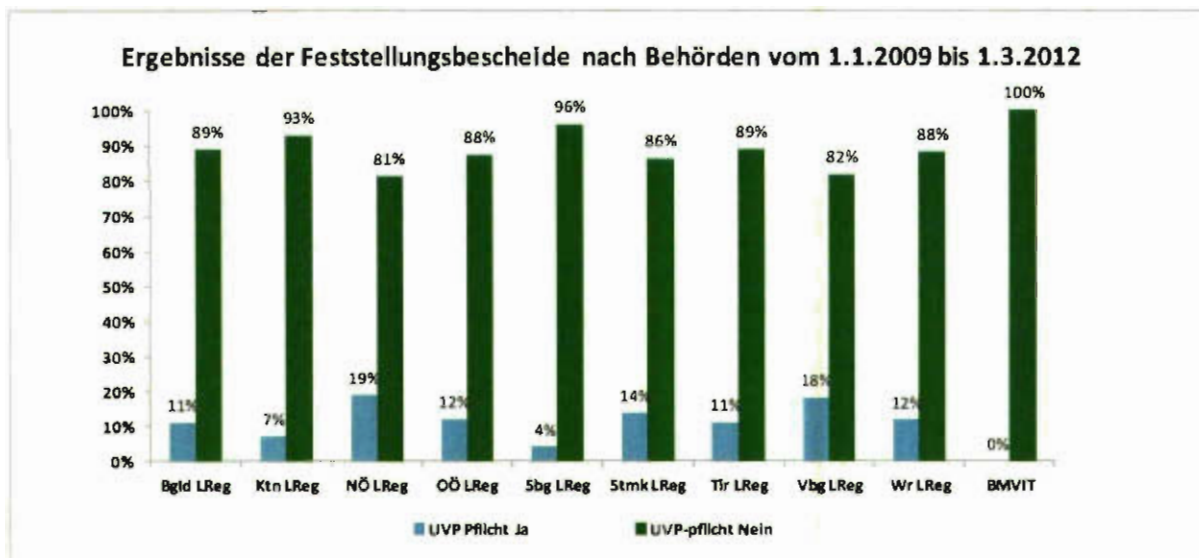
Eine Auswertung der Feststellungsbescheide nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde erster Instanz zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung mehr als ein Drittel aller Feststellungsbescheide fiel. Etwa ein Sechstel aller Bescheide entfiel auf die Oberösterreichische Landesregierung, knapp gefolgt von der Steiermärkischen Landesregierung. Sowohl die Tiroler als auch die Salzburger Landesregierung verzeichnen die gleiche Anzahl von Feststellungsverfahren. Die wenigsten Feststellungsbescheide wurden vom BMVIT (2 %) erlassen.

Die Feststellungsverfahren bei den übrigen Landesregierungen (Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Wien) waren mit 3 % - 5 % verteilt.

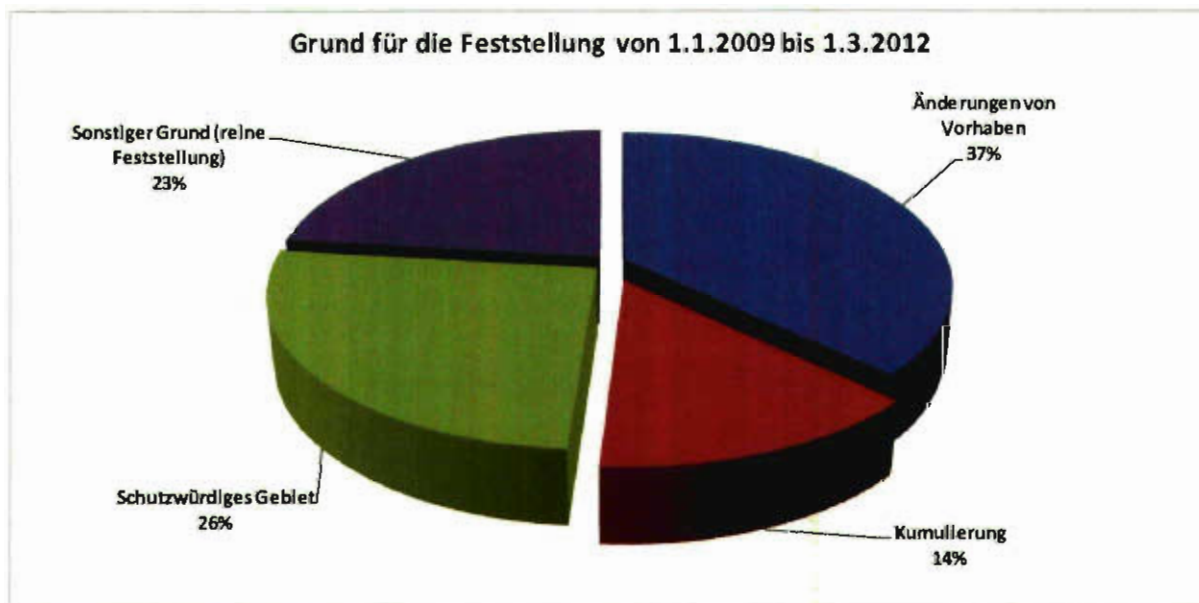


III. Vollzug

Die nachstehende Grafik zeigt das Ergebnis der Feststellungsverfahren (UVP-Pflicht ja bzw. UVP-Pflicht nein) nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde erster Instanz.



Das UVP-G 2000 kennt verschiedene Arten von Feststellungsverfahren. Mehr als ein Drittel der erfassten Feststellungsbescheide im Zeitraum 1.1.2009 bis 1.3.2012 betrafen Einzelfallprüfungen für Änderungsvorhaben, mehr als ein Viertel waren Einzelfallprüfungen in schutzwürdigen Gebieten und etwa ein Sechstel aller Einzelfallprüfungen betraf die Prüfung kumulativer Auswirkungen. Circa ein Viertel waren reine Feststellungsverfahren. Hierunter werden jene Feststellungsverfahren verstanden, die durchgeführt werden, weil ungewiss ist, ob ein bestimmter Vorhabenstyp unter das UVP-G 2000 fällt oder ob der im Anhang vorgesehene Schwellenwert erreicht wird.



Auffällig ist, dass mehr als zwei Drittel aller Feststellungsverfahren über Antrag des/der jeweiligen Projektwerbers/in eingeleitet wurden. Die zweithäufigste Anzahl der Anträge, ein Fünftel, war bei den mitwirkenden Behörden zu verzeichnen. Auf die Umweltschutzbehörden entfielen ca. 7 % der Anträge. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die UVP-Behörden erster Instanz erfolgte in 4 % der Fälle.



2. UVP-Genehmigungsverfahren

2.1. Gesamtauswertung

Seit Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis zum Stichtag 1.3.2012 wurden für 329 Vorhaben UVP-Genehmigungen beantragt, davon waren 258 Anlagenvorhaben und 71 Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.

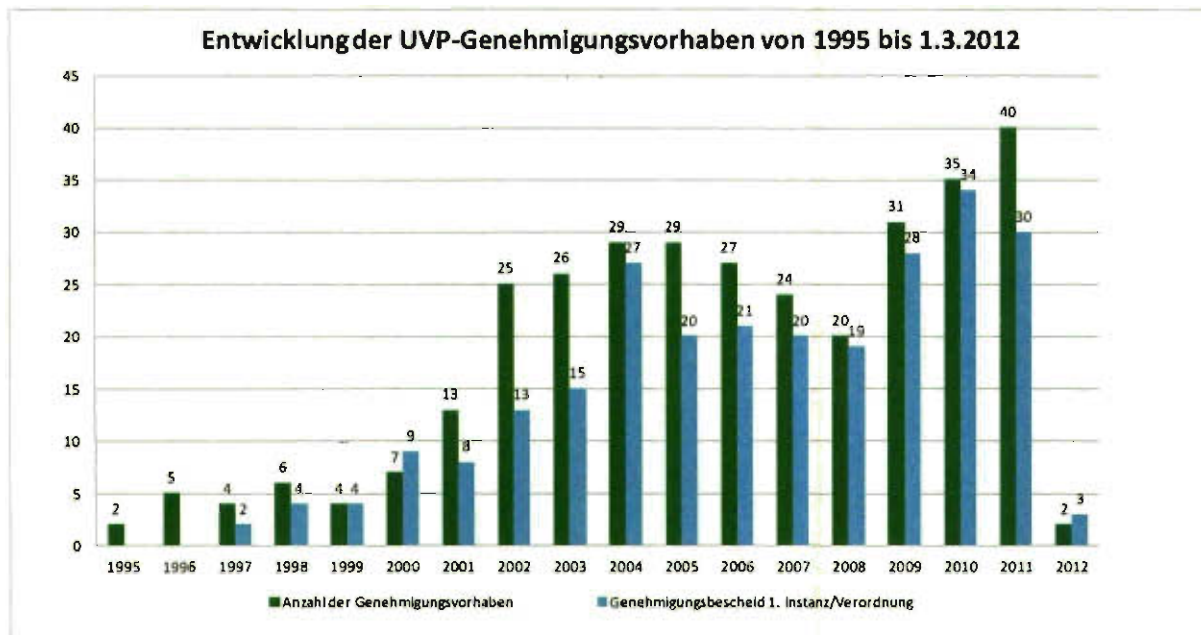
Die nachstehende Grafik zeigt, dass die Anzahl der UVP-Vorhaben bis zum Jahr 2005 ständig zunahm. Zwischen 2001 und 2002 war eine Verdoppelung der Vorhaben (von 13 auf 25) auffällig. Dieser Umstand ist vor allem durch die UVP-Novelle 2000 und die damit verbundene Einführung neuer UVP-Tatbestände erklärbar.

Ein erster Höhepunkt der eingereichten Vorhaben lag in den Jahren 2004 und 2005 (jeweils 29).

Die hohe Anzahl der Genehmigungsvorhaben in den Jahren 2003 und 2004 war vor allem auf Windparkprojekte und Bundesstraßenvorhaben zurückzuführen.

Die Anzahl der eingereichten UVP-Vorhaben nahm in den Jahren 2006, 2007 und 2008 ab. Dies resultierte einerseits aus der Ökostromgesetz-Novelle 2006, mit der u.a. die Förderbedingungen für Windenergieanlagen geändert wurden, und ist andererseits wahrscheinlich auf die generelle wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Ein starker Anstieg erfolgte im Jahr 2009, welcher sich 2010 und 2011 fortsetzte.

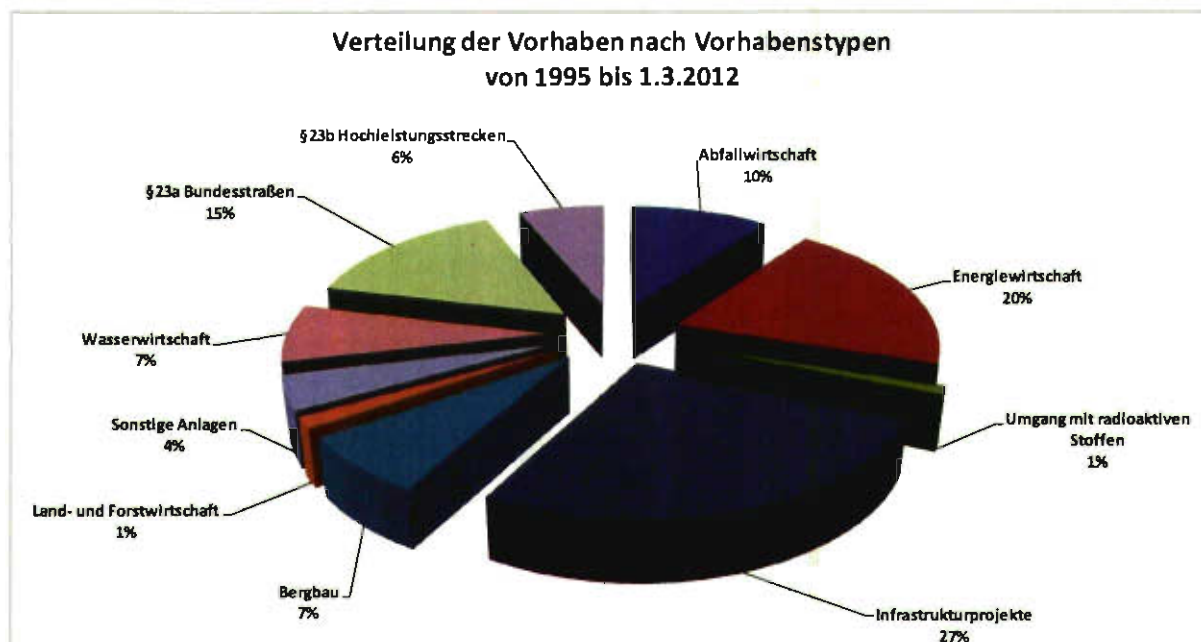
III. Vollzug



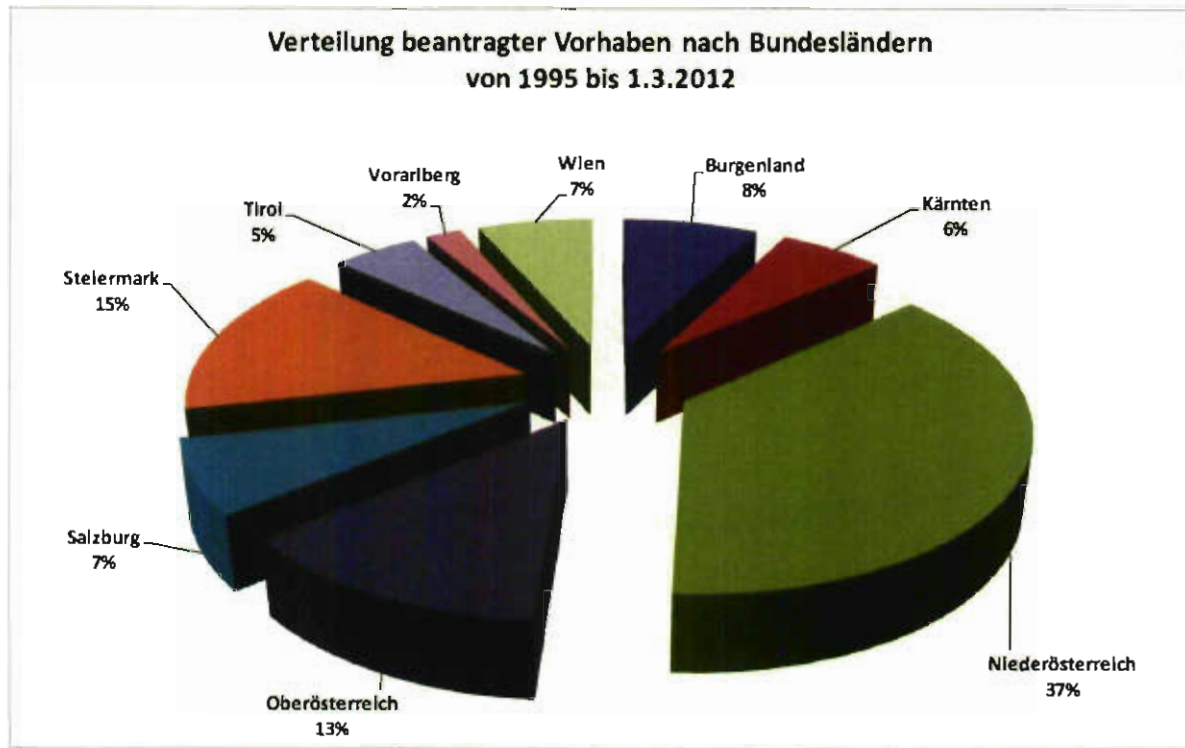
Bei einer Aufteilung nach Sektoren zeigte sich, dass die UVP-Vorhaben primär im Bereich Infrastrukturprojekte (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) angesiedelt waren. Dies sind insbesondere Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze, Landesstraßen, Rohrleitungen, Einkaufs- oder Fachmarktzentren sowie Schigebiete. Die Bereiche Energiewirtschaft und Abfallwirtschaft nahmen ebenfalls einen zentralen Stellenwert ein.

Als bestimmende UVP-Vorhabenstypen im Bereich der Abfallwirtschaft sind Deponien für nicht gefährliche Abfälle und Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle anzuführen. Im Bereich der Energiewirtschaft sind Windenergieanlagen und thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen vorzufinden.

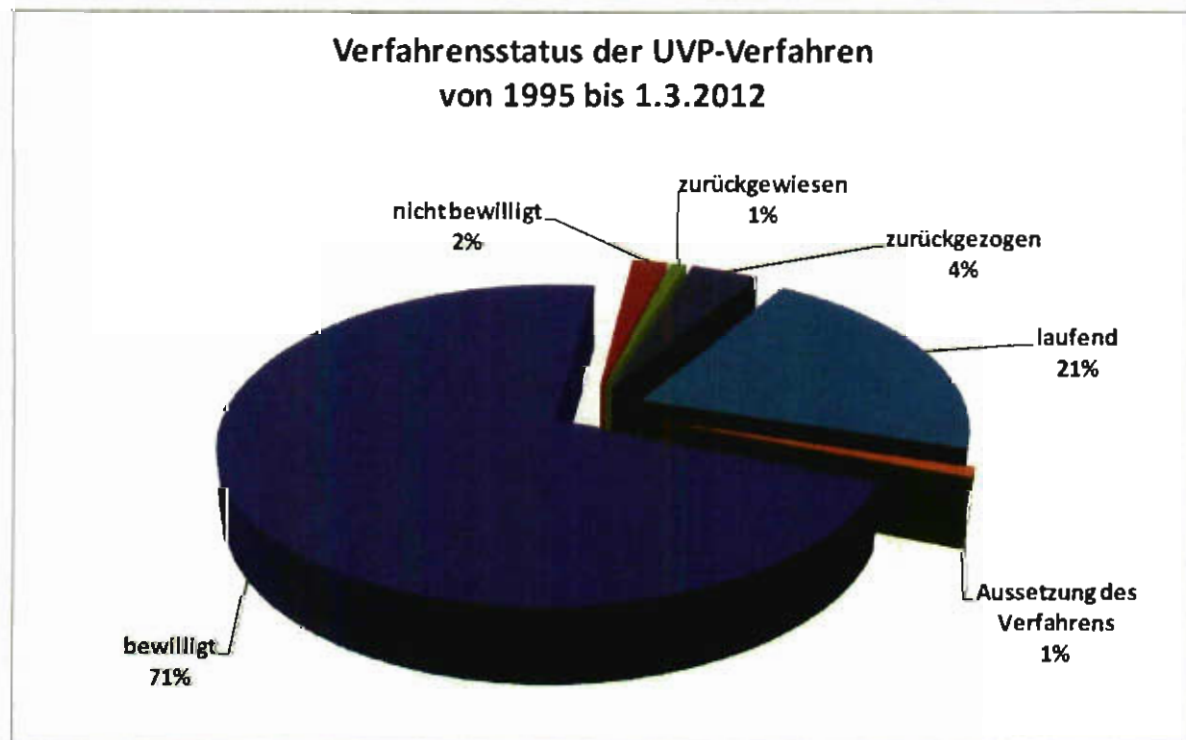
Bei den in die Zuständigkeit des/der BMVIT fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag das Schwergewicht eindeutig bei den Bundesstraßen.



Geografisch gesehen lagen die meisten Vorhaben, für die eine UVP-Genehmigung beantragt wurde, im Bundesland Niederösterreich, gefolgt von den Bundesländern Steiermark und Oberösterreich. Nur 2 % der beantragten Vorhaben lagen in Vorarlberg. Sowohl in Niederösterreich, speziell seit 2011, als auch im Burgenland wurden besonders viele Windparks zur Genehmigung eingereicht.



Zum Ende des Berichtszeitraumes waren über zwei Drittel aller beantragten UVP-Vorhaben bewilligt. Für über ein Fünftel der Vorhaben lag noch keine abschließende Entscheidung in der ersten Instanz vor.



III. Vollzug

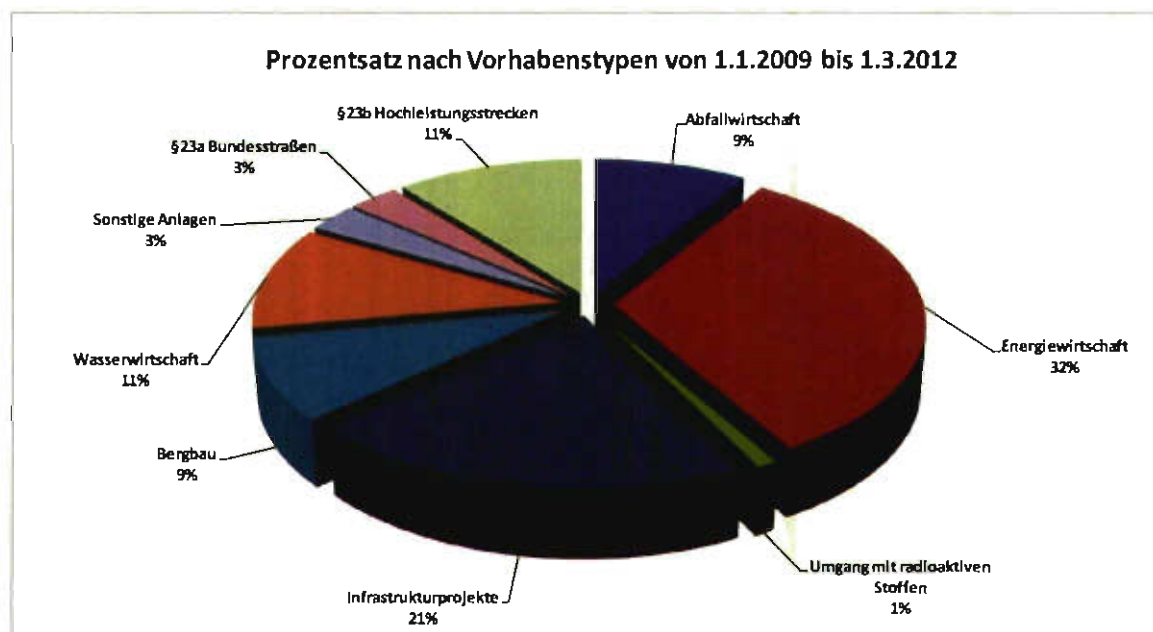
Weniger als die Hälfte der Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren abgewickelt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das vereinfachte Verfahren erst mit der UVP-G-Novelle 2000 eingeführt wurde.

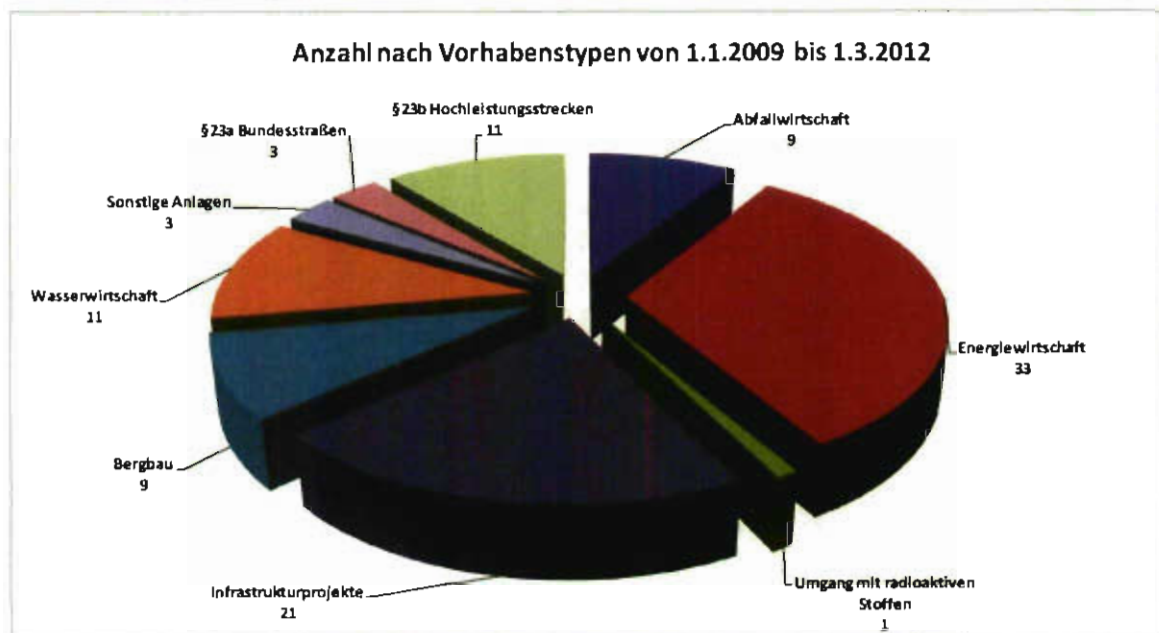


In der Aufstellung der UVP-Genehmigungsverfahren in Anhang X.3. ist jeweils angegeben, ob ein UVP-Verfahren oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wurde bzw. wird.

2.2. Darstellungen für den Berichtszeitraum:

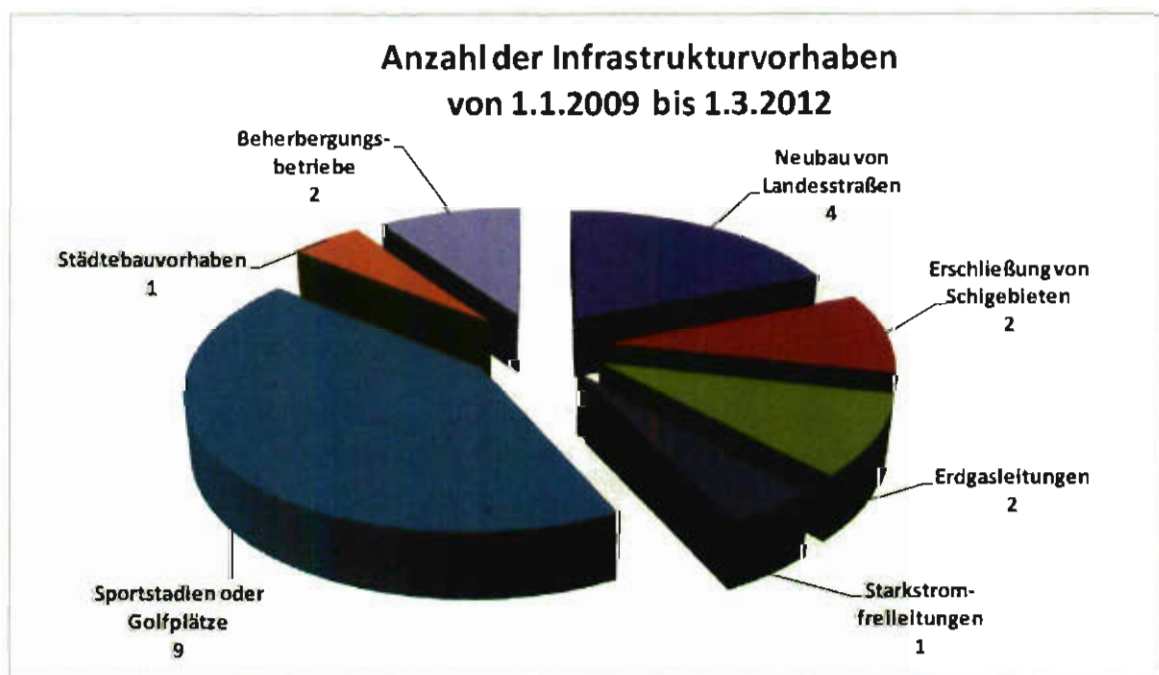
Bei einer Betrachtung der 101 in den Berichtszeitraum fallenden UVP-Vorhaben entfiel etwa ein Drittel auf Vorhaben im Bereich der Energiewirtschaft und über ein Fünftel auf Infrastrukturvorhaben. Einen zentralen Stellenwert nahmen auch die Bereiche Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Hochleistungsstecken und Bergbau ein, die mit 9 % bis 11 % in etwa gleich verteilt waren.





Betrachtet man die Energieprojekte im Detail, so sind 31 der 33 Vorhaben der Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Windkraftanlagen) zuzurechnen. Lediglich zwei Vorhaben fallen unter die Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (thermische Kraftwerke oder Feuerungsanlagen).

Betrachtet man die Infrastrukturprojekte im Detail, so fällt auf, dass der Großteil dieser Vorhaben der Z 17 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze) zuzurechnen ist.



2.3. Verfahrensdauer

Die folgende Auswertung der Verfahrensdauer erfolgte für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis zum Stichtag 1.3.2012.

Wie schon in den UVP-Evaluierungsstudien 2000³⁷ und 2006³⁸ beschrieben, ist für eine Auswertung der Verfahrensdauer zunächst maßgeblich, wie viele Einzelwerte („n“) überhaupt für die Auswertung zur Verfügung stehen. Bereits für die Auswertung im 4. UVP-Bericht an den Nationalrat³⁹ konnte in den meisten Fällen eine statistisch repräsentative Gesamtgröße herangezogen werden.

Gerade im Hinblick auf eine statistische Auswertung einzelner Verfahrensabschnitte kann eine bloße Mittelwertbetrachtung irreführend sein. Extreme „Ausreißer“ nach oben oder nach unten können dabei das Ergebnis erheblich beeinflussen. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Auswertung – so wie bereits in den Evaluierungsstudien 2000 und 2006 und im 4. UVP-Bericht an den Nationalrat – neben dem Mittelwert (arithmetisches Mittel) auch die Werte „min“ (also der kleinste Wert der jeweiligen Kategorie), „max“ (der größte Wert der jeweiligen Kategorie) und „Median“ ausgewiesen. Während mit den Werten „min“ und „max“ die Spannweite der erhobenen Daten erfasst wird, stellt der „Median“ (Zentralwert; das ist derjenige Wert, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der anderen Werte der jeweiligen Kategorie liegen) eine gute Korrektur für die genannten „Ausreißer“ (also Extremwerte, welche den arithmetischen Mittelwert beeinflussen) dar.

Eine derartige Auswertung zeigt, dass Anlagenvorhaben (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) mit durchschnittlich 324 Tagen (*452 Tagen im 4. UVP-Bericht*) in einem Zeitraum von **unter 11 Monaten** (*ca. 15 Monaten im 4. UVP-Bericht*) ab Antragstellung erstinstanzlich genehmigt wurden. Diese Mittelwertbildung wurde jedoch durch die mit „min“ und „max“ dargestellten Ausreißer stark beeinflusst. Wird der aussagekräftigere Median betrachtet, so ergab sich eine Verfahrensdauer von 293 Tagen (*380 Tagen im 4. UVP-Bericht*), das sind **unter 10 Monate** (*etwas über 12 Monate im 4. UVP-Bericht*). Im Vergleich zum 4. UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 kam es bei den Anlagenvorhaben zu einer merklichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Trassenvorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) nach dem dritten Abschnitt zum UVP-G 2000 wurden in durchschnittlich 272 Tagen (*355 Tagen im 4. UVP-Bericht*) und somit **knapp 9 Monaten** (*knapp 12 Monaten im 4. UVP-Bericht*) abgeschlossen, wobei auch hier die Extremwerte den arithmetischen Mittelwert beeinflussten. Der aussagekräftigere Median lag bei 260 Tagen (*322 Tagen im 4. UVP-Bericht*) also **unter 9 Monaten** (*etwas über 10 Monaten im 4. UVP-Bericht*). Im Vergleich zum 4. UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 kam es auch bei den Trassenvorhaben zu einer merklichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Die im 3. UVP Bericht an den Nationalrat 2006 ausgewiesene Verfahrensdauer, die auf Daten der Evaluierungsstudie 2006 zum Stichtag 31.10.2005 basierte, lag für Anlagenvorhaben bei durchschnittlich 13 Monaten, für Trassenvorhaben bei durchschnittlich 20 Monaten. Zu berücksichtigen ist, dass in der Evaluierungsstudie 2006 festgehalten wurde, dass der arithmetische Mittelwert für den betrachteten Zeitraum zum Stichtag 31.10.2005 durch Ausreißer kaum beeinflusst worden war. So ergab sich für Anlagenvorhaben ein Median von 380 Tagen (*etwas über 12 Monate*) und für Trassenvorhaben ein Median von 640 Tagen (*etwas mehr als 20 Monate*).

37 Sommer/Bergthaler, Evaluation der Verfahren nach dem UVP-G 2000 (2000).

38 Umweltbundesamt, UVP-EVALUATION, Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich (2006).

39 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html

Verglichen mit den Medianwerten aus dem letzten Nationalratsbericht 2009 kann somit festgestellt werden, dass die Länge der Verfahrensdauer bei Trassenvorhaben im Berichtszeitraum weiter verkürzt werden konnte (von über 10 auf unter 9 Monate). Die Verfahrensdauer bei Anlagenvorhaben hat sich ebenfalls reduziert (von über 12 Monaten auf unter 10 Monate).

Vorhaben	n	Mittelwert	min	max	Median
Gesamt	53	315	104	922	407
Anlagenvorhaben	44	324	104	922	293
Trassenvorhaben	9	272	169	361	260
Bundesstraßen	0	0	0	0	0
Hochleistungsstrecken	9	272	169	361	260
Abfallwirtschaft	4	286	222	348	286
Energiewirtschaft (alle Windkraftanlagen)	20	237	104	460	216
Umgang mit radioaktiven Stoffen	1	445	445	445	445
Infrastrukturprojekte	10	382	213	922	337
Sportstadien	2	240	217	263	240
Golfplätze	3	322	213	412	340
Bergbau	6	479	153	666	517
Wasserwirtschaft	2	468	300	636	468
Sonstige Anlagen	1	306	306	306	306

Bei der Berechnung der Verfahrensdauer konnten 53 abgeschlossene UVP-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für Bundesstraßen liegt kein Vorhaben vor, welches im Zeitraum 1.1.2009 bis 1.3.2012 beantragt und in erster Instanz entschieden wurde.

3. Verfahrensmonitoring 2009 - 2011

Zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation werden entsprechend der UVP-G Novelle 2009 ab dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Auswertungen stehen für die Jahre 2009, 2010 und 2011 zur Verfügung.

Die Grafiken zu Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich und nach Behörde sowie deren durchschnittliche Verfahrensdauer und die Verfahren beim Umweltsenat basieren auf den von den UVP-Behörden (Bundesländer, BMVIT) erhobenen und übermittelten Daten. Zum Umweltsenat siehe Punkt IV.6.

Es wird auf UVP-Genehmigungsverfahren und Feststellungsverfahren erster und zweiter Instanz eingegangen. Für jede dieser Verfahrensarten wurden - bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr - Auswertungen durchgeführt, die sowohl die Gesamtsituation in Österreich widerspiegeln (aller Bundesländer, BMVIT) als auch auf jede UVP-Behörde eingehen.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können in der Datenbank zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden. In der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring wird jeweils nur ein Verfahren pro Vorhaben erfasst, daher erfolgt, keine gesonderte Ausweisung von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren oder von Änderungsgenehmigungsverfahren; diese führen in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der voest oder in Wien zu U-Bahnvorhaben).

Auf Wunsch der Länder wurde beim Verfahrensmonitoring überdies erhoben, wie lange die Dauer vom Genehmigungsantrag und von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung erster Instanz beträgt.

Im Folgenden findet sich eine Gegenüberstellung der Auswertungen des Verfahrensmonitorings der Jahre 2009, 2010 und 2011:

3.1. Verfahrensmonitoring Genehmigungsverfahren

Anzahl und Art der Genehmigungsverfahren

Die Anzahl und die Art (UVP-Verfahren und vereinfachtes Verfahren) der Genehmigungsverfahren zeigen, dass es eine Zunahme der UVP-Verfahren im Jahr 2010 gab, welche jedoch 2011 wieder rückläufig war. Die vereinfachten Verfahren blieben 2009 und 2010 konstant und nahmen 2011 stark zu. Entscheidungen für UVP-Verfahren blieben 2009 und 2010 konstant und erhöhten sich 2011. Die Entscheidungen im vereinfachten Verfahren erhöhten sich 2010 gegenüber 2009 stark und reduzierten sich wieder stark 2011. (Diagramme siehe S. 28)

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren (Dauer von Genehmigungsantrag bis Entscheidung erster Instanz) zeigt, dass die Dauer der UVP-Verfahren im Jahr 2009 und 2010 konstant blieb und sich diese 2011 reduzierte. Im vereinfachten Verfahren kam es zu einer kontinuierlichen Reduktion der durchschnittlichen Verfahrensdauern.

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer (Dauer von öffentlicher Auflage [Vollständigkeit der Unterlagen] bis Entscheidung erster Instanz), sind die reduzierten Verfahrenszeiten ersichtlich, jedoch die Trends, wie zuvor erwähnt, dieselben. (Diagramme siehe S. 29)

Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen nach Behörde

Bei den zuständigen Behörden ist ersichtlich, dass die meisten Vorhaben von der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt wurden. Hier gibt es eine stetige Zunahme seit 2009. Im Burgenland gab es eine vermehrte Zunahme im Jahr 2010 und eine starke Abnahme 2011. (Diagramme siehe S. 30)

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren nach Behörde

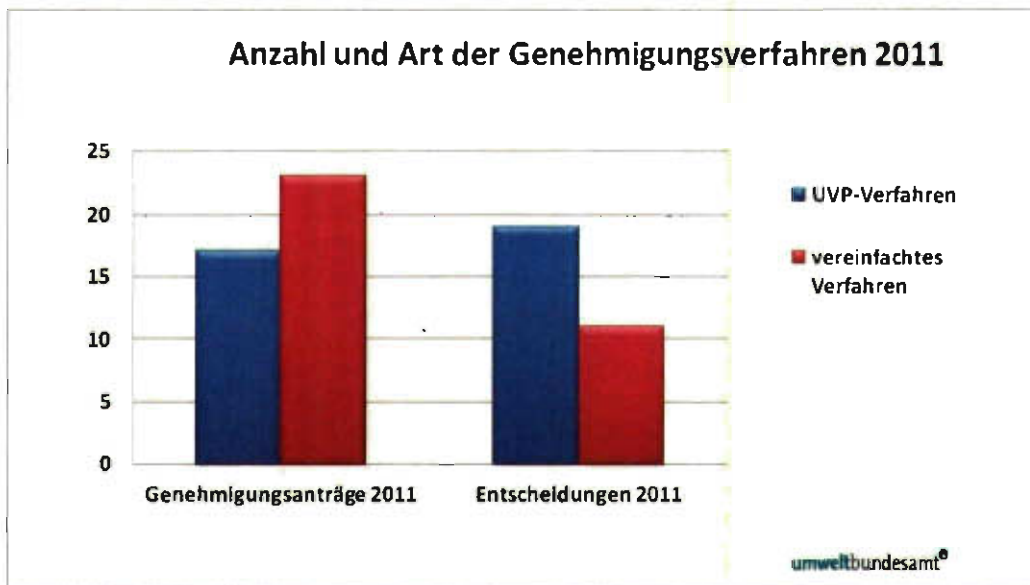
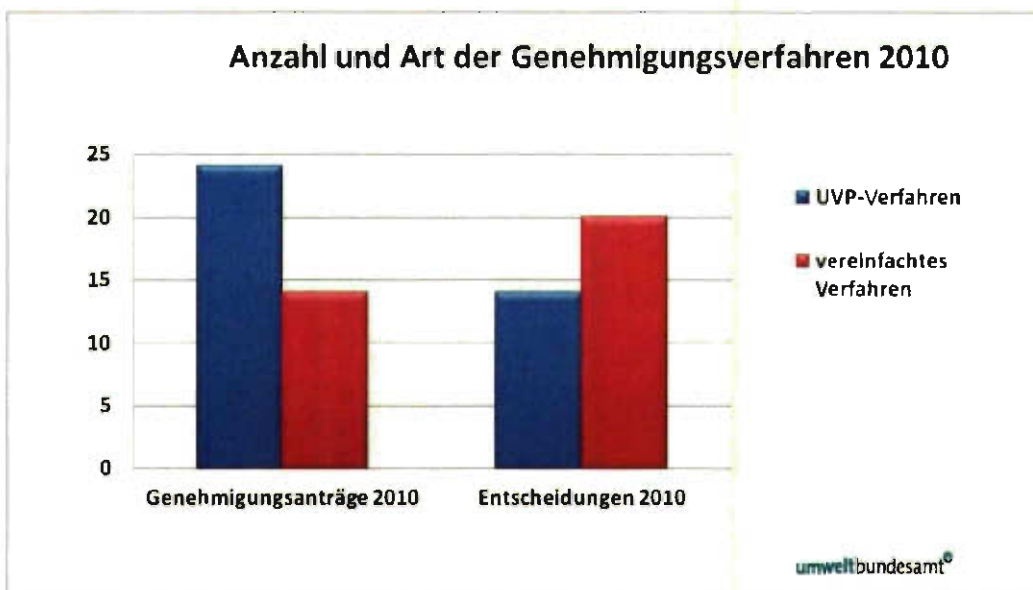
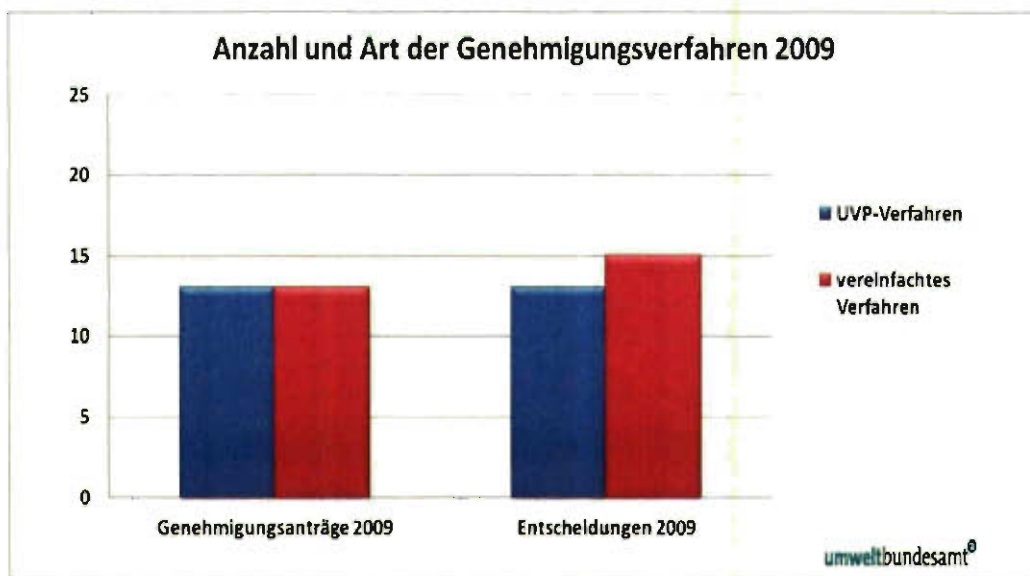
Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsvorhaben nach zuständigen Behörden ist stark von dem jeweiligen Vorhaben, dem Standort und deren Komplexität geprägt. Beim BMVIT Straße führten die Vorhaben „S36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt St. Georgen ob Judenburg - Scheiflinger Ofen (S36 TA 2)“ (verursacht durch eine Neueinreichung und fünf Projektänderungen während des Verfahrens) und „A5 Nord Autobahn, Abschnitt Schrick - Poysbrunn (A5 Nord A)“ zu den längeren Verfahrenszeiten, insbesondere durch Verzögerungen in Zusammenhang mit der Prioritätenreihung 2007 der ASFINAG und den sich daraus ergebenden Projektänderungen.

Das Vorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt“ bei der Kärntner Landesregierung führte zu einer langen Verfahrensdauer 2010 (verursacht durch Projektänderungen während des Verfahrens sowie Mängelbehebungsaufträge der UVP-Behörde). Bei der Oberösterreichischen Landesregierung führte das Vorhaben „Abbruch Parkdeck B und Errichtung eines neuen Parkhauses B, Plus City“ (Fehlen von Unterlagen auf Seite des Projektwerbers) zur langen Verfahrensdauer.

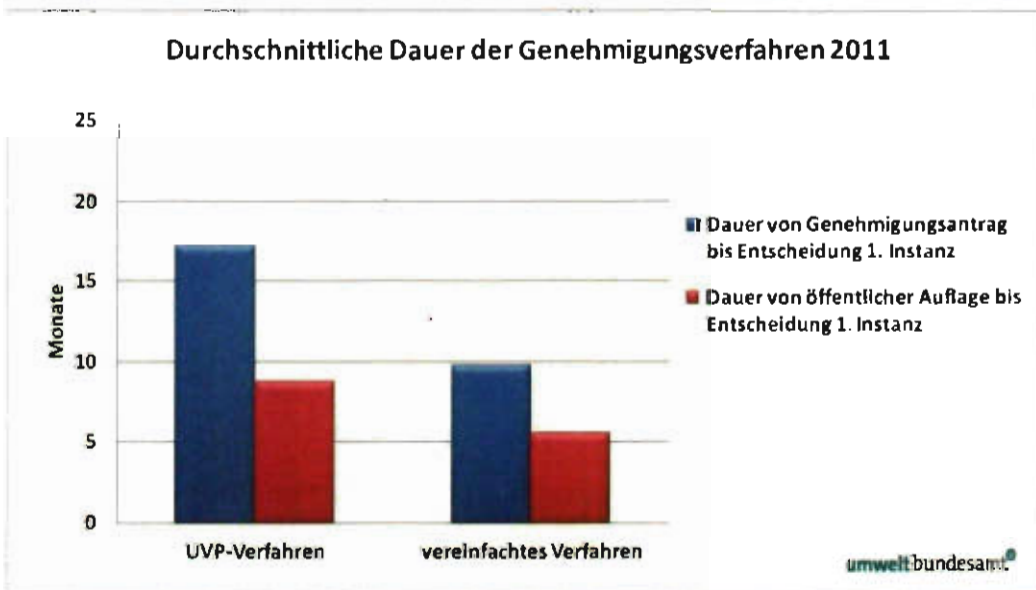
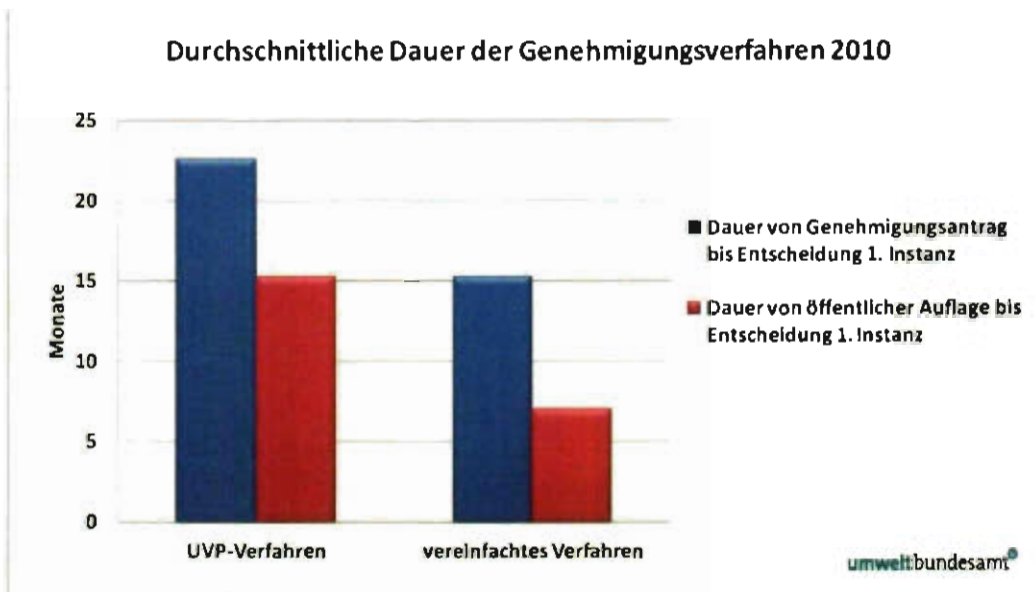
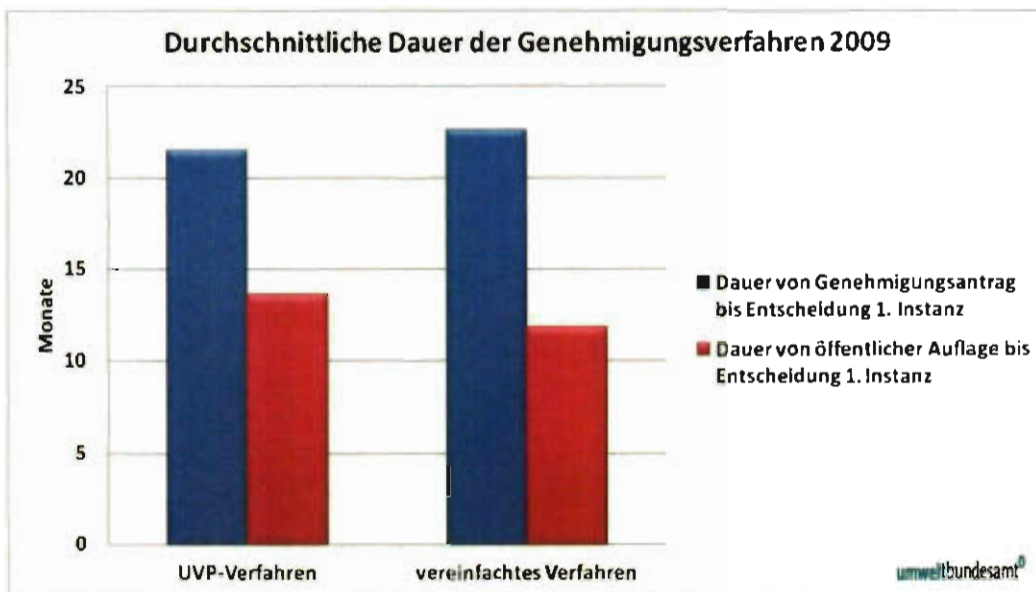
Im Jahr 2011 wurde durch das Vorhaben „Steinbruch Naas-Erweiterung Rohstoffabbau ‚Wolfsattel‘“ die Verfahrensdauer der Steiermärkischen Landesregierung verlängert (verursacht durch Einbringung von Devolutionsanträgen). Das Vorhaben „S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) – Dobersdorf“ ist der Grund für die längere Verfahrensdauer 2011 beim BMVIT Straße (1110 Stellungnahmen im UVE-Auflageverfahren, weitere Stellungnahmen von Parteien nach der mündlichen Verhandlung und umfangreiches weiteres Ermittlungsverfahren mit öffentlicher Auflage ergänzender Gutachten).

Aus den Grafiken ist zu erkennen, dass die Dauer der Verfahren ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung erster Instanz im Vergleich zur Dauer der Verfahren von Einbringung des Genehmigungsantrages bis zur Entscheidung erster Instanz erheblich kürzer ist. (Diagramme siehe S. 31)

Anzahl und Art der Genehmigungsverfahren 2009 - 2011

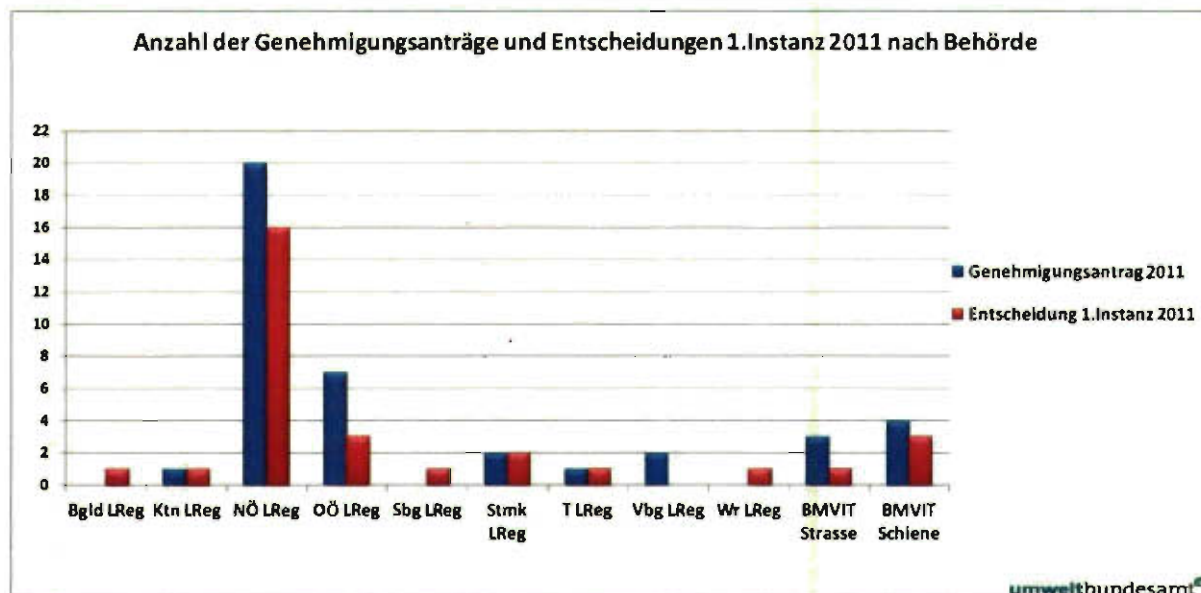
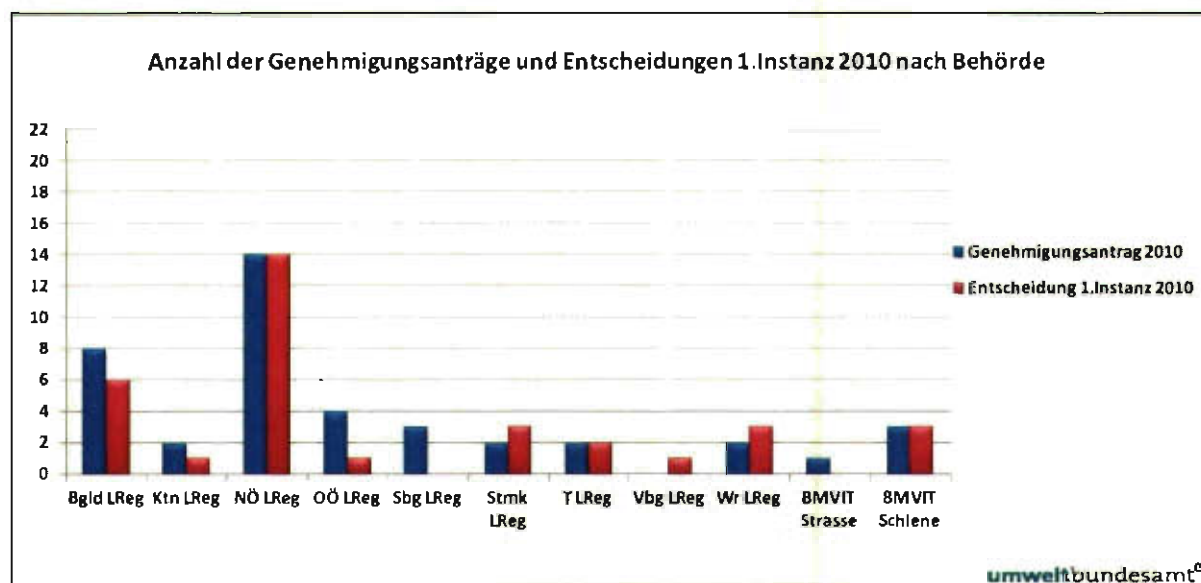
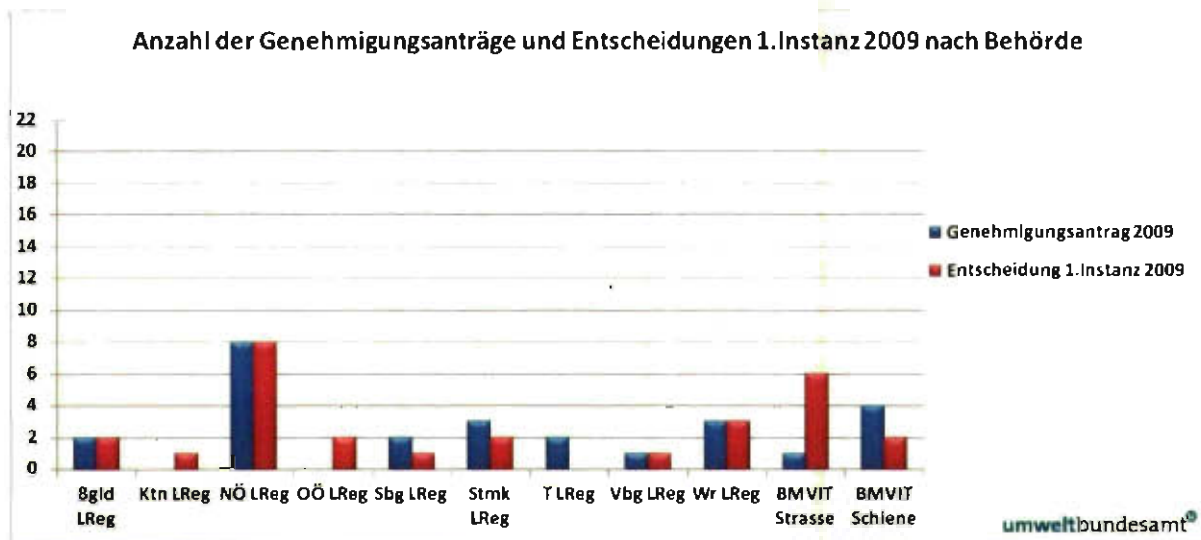


Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2009 - 2011

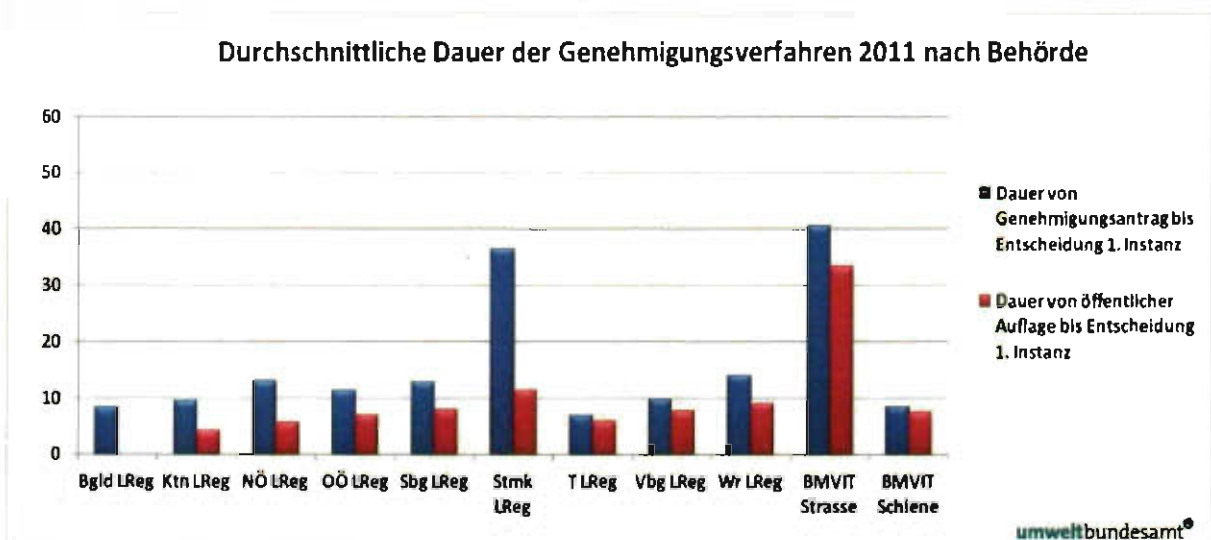
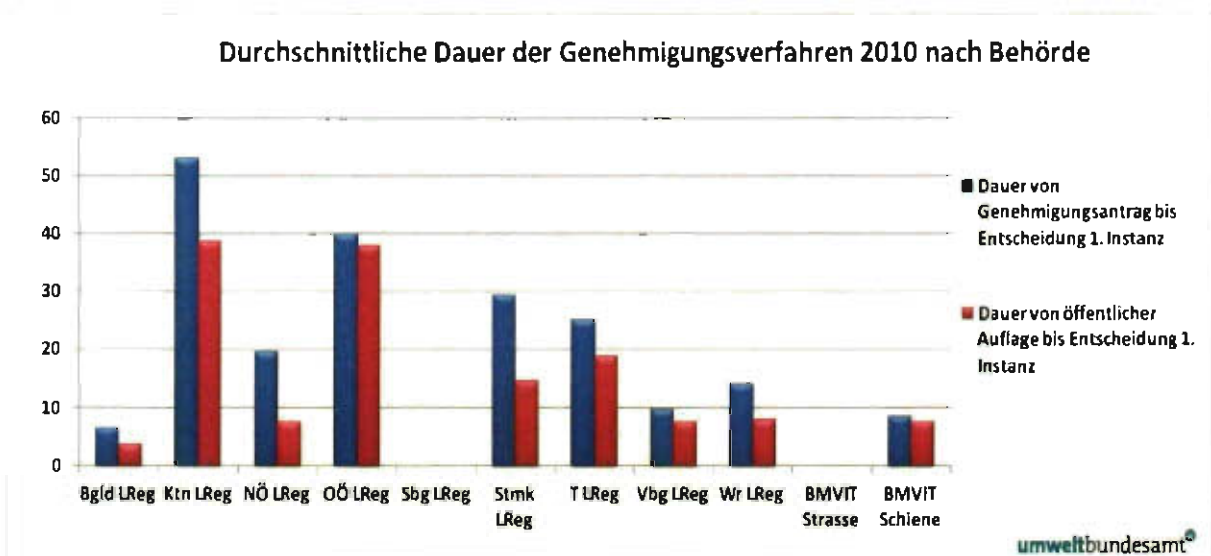
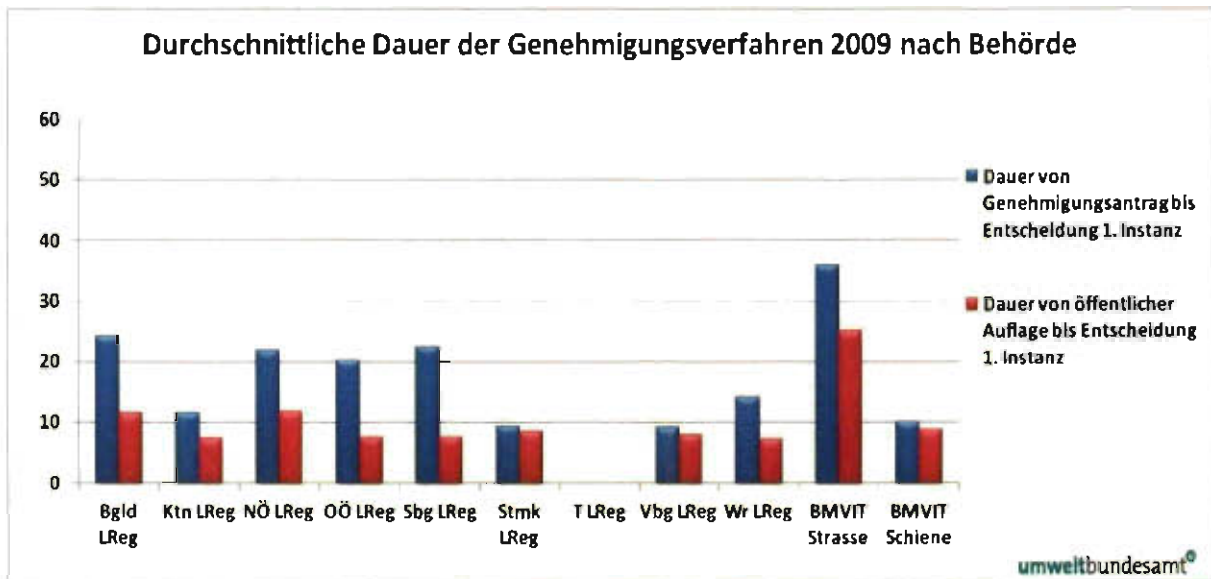


III. Vollzug

Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen 1. Instanz 2009 – 2011 nach Behörde



Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2009 – 2011 nach Behörde



3.2. Verfahrensmonitoring Feststellungsverfahren

Anzahl der Feststellungsverfahren

Die Anzahl der Feststellungsanträge blieb in den Jahren 2009 und 2010 konstant und reduzierte sich im Jahr 2011 um etwa ein Fünftel. Auch die Feststellungsentscheidungen blieben 2009 und 2010 konstant und reduzierten sich 2011 auch um etwa ein Viertel. (Diagramme siehe S. 33)

Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide nach Behörde

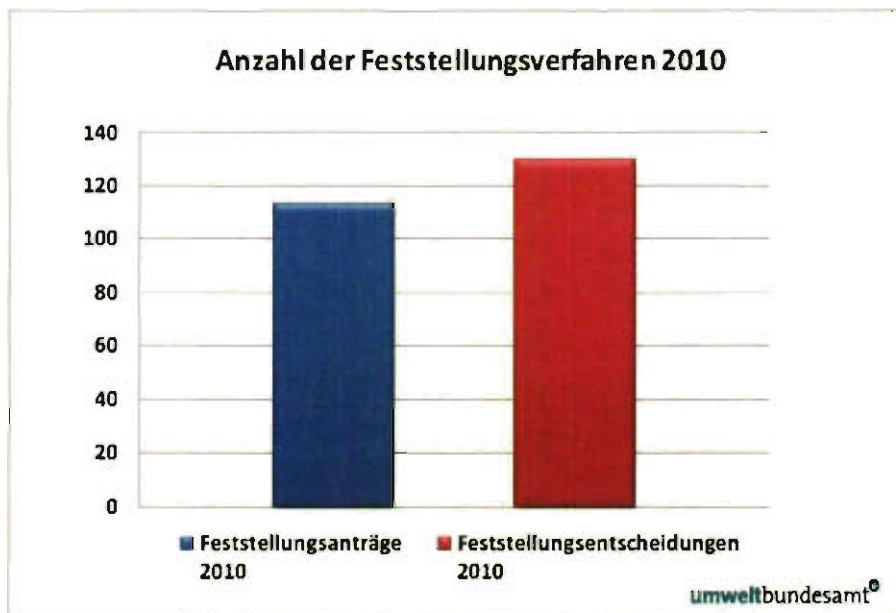
Die meisten Feststellungsanträge sind bei der Niederösterreichischen Landesregierung eingebracht worden, dort wurden auch die meisten Feststellungsentscheidungen getroffen. (Diagramme siehe S. 34)

Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren nach Behörden

Die durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren betrug im Burgenland zwischen 12 und 14 Monaten. Grund hierfür waren die langen Verfahrensdauern bei den Vorhaben Einkaufcenter Parndorf, Windpark Nikitsch, Einkaufszentrum Eisenstadt und Einkaufszentrum Oberwart im Jahr 2009. Im Jahr 2010 führten die Vorhaben Fachmarktzentrum Süd, Erweiterung Nassbaggerung Pama, Erweiterung Trockenbaggerung Neudorf bei Parndorf und Erweiterung Windpark Kittsee zu langen Verfahrensdauern. 2011 führten die Vorhaben Erweiterung Steinbruch Pilgersdorf/Kogl und Märchenpark Neusiedlersee/St. Margarethen zur starken Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

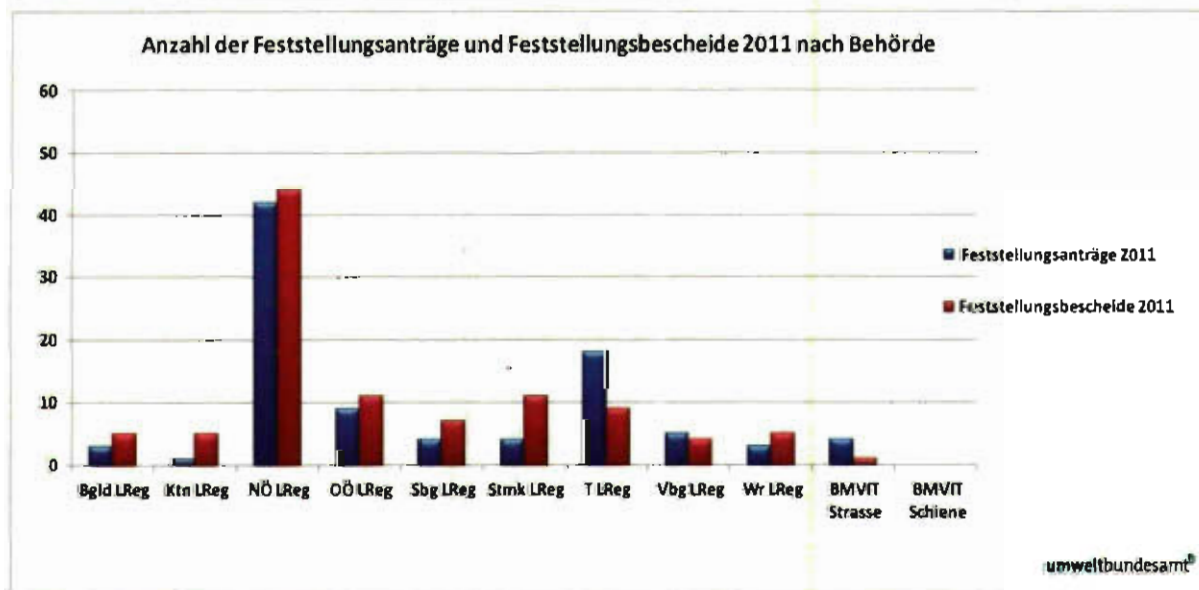
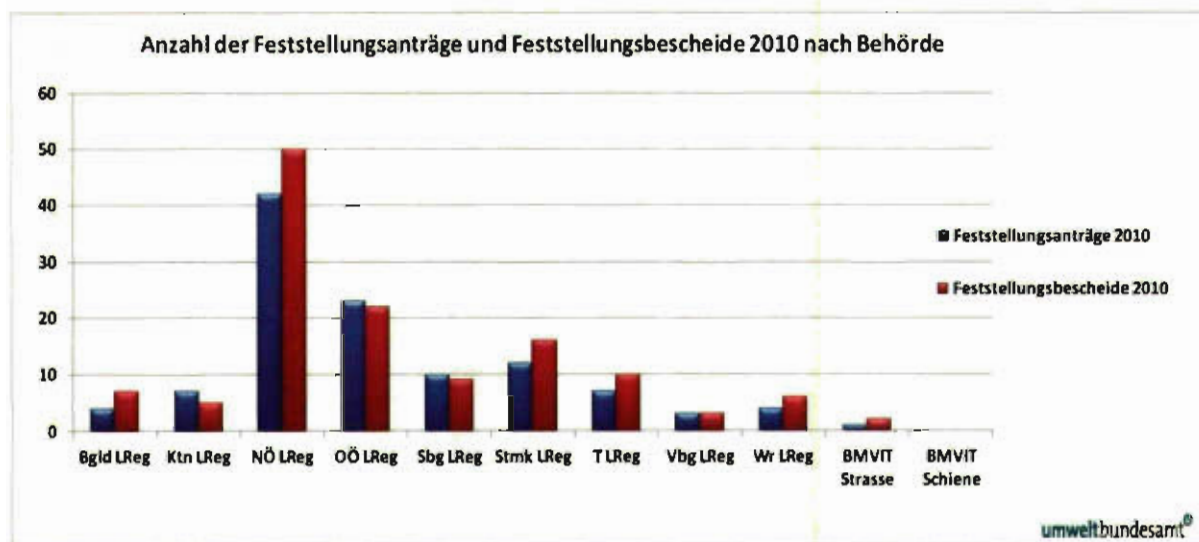
Ein Teil der Behörden hat auch Daten zur Dauer ab Vorliegen der Vollständigkeit der Unterlagen übermittelt. Daraus ist erkenntlich, dass die Verfahrensdauer ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid kürzer ist als von Zeitpunkt der Einbringung des Feststellungsantrags bis zum Feststellungsbescheid. (Diagramme siehe S. 35)

Anzahl der Feststellungsverfahren 2009 - 2011



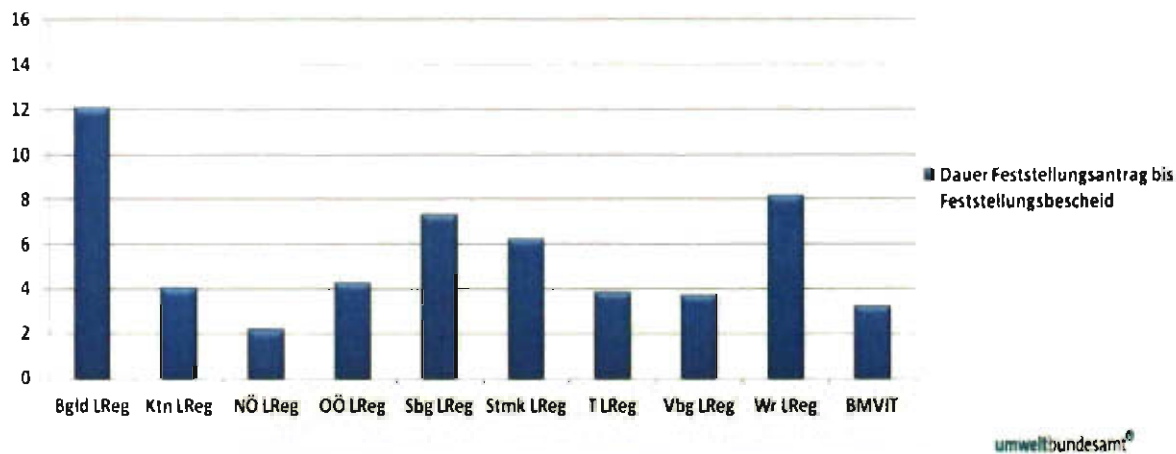
III. Vollzug

Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide 2009 – 2011 nach Behörde

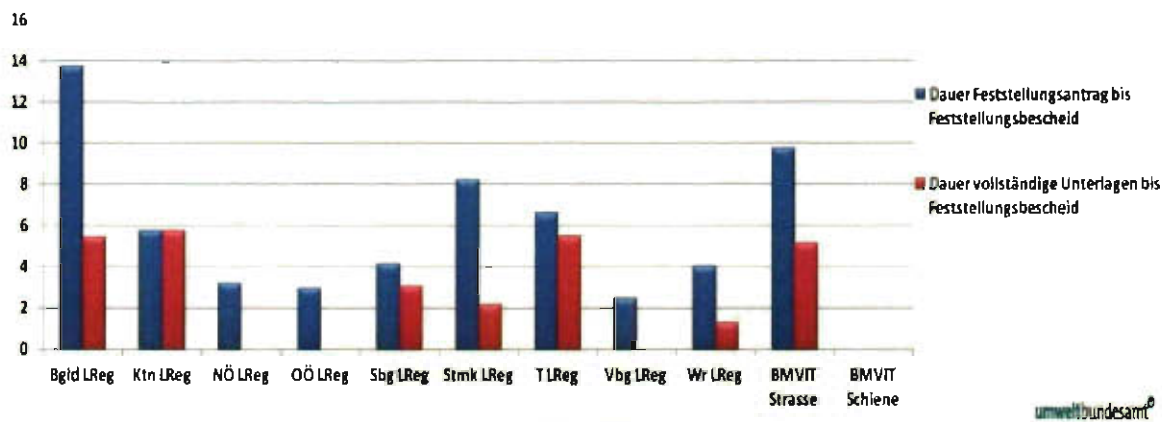


Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2009 – 2011 nach Behörden

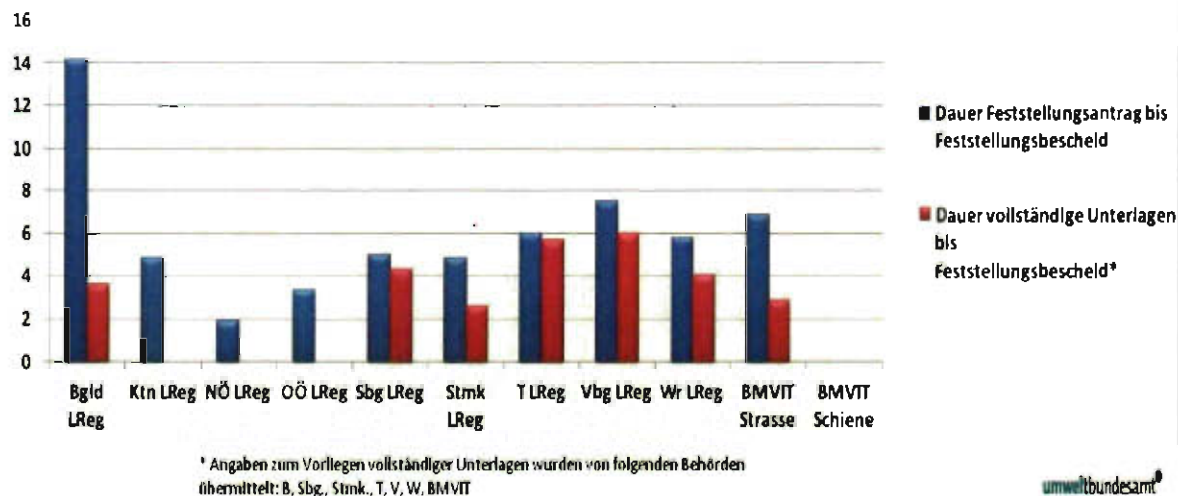
Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2009 nach Behörden in Monaten



Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2010 nach Behörden in Monaten



Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2011 nach Behörden in Monaten



* Angaben zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wurden von folgenden Behörden übermittelt: B, Sbg, Stmk., T, V, W, BMVIT

4. Exkurs – Fallbeispiel: Einkaufszentrum ohne UVP-Pflicht

Mit dem folgenden Exkurs soll dem wiederholt geäußerten Wunsch nach einer Darstellung der materienrechtlichen Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben und insbesondere deren Verfahrensdauer anhand eines konkreten Fallbeispiels (Einkaufszentrum) entsprochen werden:

Die Genehmigung eines UVP-pflichtigen Einkaufszentrums (EKZ) erfolgt nach dem zweiten Abschnitt zum UVP-G 2000 im sogenannten konzentrierten Genehmigungsverfahren. Dieses wird von der jeweils zuständigen Landesregierung durchgeführt. Die Besonderheit liegt hier darin, dass die Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (z.B. Bauordnung, Gewerbeordnung, Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, etc.) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden hat.⁴⁰ Mit anderen Worten: Bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt zum UVP-G 2000 besteht eine vollständige Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der jeweils zuständigen Landesregierung.

Die Materienbehörden, die für die Genehmigung oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine UVP durchzuführen wäre, werden im UVP-Genehmigungsverfahren als mitwirkende Behörden beteiligt. Im UVP-Genehmigungsverfahren ist generell eine breite Verfahrensbeteiligung vorgesehen. So sind neben Nachbarn/Nachbarinnen auch der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden betroffenen österreichischen Gemeinden, Bürgerinitiativen sowie anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung kann von den dazu berechtigten Verfahrensparteien Berufung an den unabhängigen Umweltsenat erhoben werden.⁴¹

Im 4.UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 wurde die Verfahrensdauer für UVP-Genehmigungsverfahren anhand konkreter Beispiele - unter anderem für EKZ - dargestellt.⁴² Zu einigen dieser Fälle hatte der Umweltsenat ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Berufungswerber waren Nachbarn (Einrichtungshaus Ikea Salzburg-Taxham und Einrichtungshaus Ikea Haid II), eine anerkannte Umweltorganisation (EKZ Gerasdorf) sowie die OÖ Umweltanwaltschaft (Shopping Center Vöcklabruck).

Im Fall Shopping Center Vöcklabruck hatte der Umweltsenat den erstinstanzlichen Genehmigungsbescheides inhaltlich zu prüfen und ein ergänzendes Ermittlungsverfahren zu den Fachbereichen Verkehr, Luftreinhaltung sowie Grundwasser durchzuführen. Im Ergebnis wurde die erstinstanzliche Genehmigung mit geänderten Auflagen und Bedingungen bestätigt.

40 Siehe § 3 Abs. 3 UVP-G 2000.

41 Siehe § 40 Abs. 1 UVP-G 2000. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

42 Siehe 77 BlgNR 24. GP 27ff.

Die Verfahrensdauer stellt sich insgesamt für die erste und zweite Instanz wie folgt dar:

UVP - Vorhaben	Verfahrensdauer	
	1. Instanz Landesregierung	2. Instanz Umweltsenat ⁴³
Shopping Center Villach	7 Monate	-----
Parkdeck Pasching Plus City	16 Monate	-----
Einrichtungshaus Ikea Salzburg-Taxham	8,5 Monate	2,5 Monate
Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau und Park & Ride Anlage Liebenau	12,5 Monate	-----
EUROPARK II - Salzburg Klessheim	11 Monate	-----
Einrichtungshaus Ikea Haid II	23 Monate	4 Monate (inkl. Verhandlung)
Shopping Center Vöcklabruck	23 Monate	8 Monate
Einkaufszentrum Gerasdorf mit Verkehrsanbindung	24 Monate	1,5 Monate

Im Vergleich dazu werden nun anhand des konkreten **Fallbeispiels Shoppingcenter Wels** die Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige EKZ nach den jeweiligen Materiengesetzen näher betrachtet. Unter anderem wird die Verfahrensdauer dargestellt und werden in diesem Zusammenhang auch Unterschiede zum konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren aufgezeigt.

Hingewiesen wird darauf, dass das nachstehende Fallbeispiel Teil eines derzeit laufenden rechtswissenschaftlichen Dissertationsprojektes⁴⁴ an der Universität Wien ist. Ziel dieses Projektes ist es, die Unterschiede von Genehmigungsverfahren mit und ohne UVP am Beispiel von EKZ darzulegen. Untersucht wird etwa die Prüftiefe der Antragsunterlagen, die Verfahrensdauer, die Bürgerbeteiligung, die Erteilung von Nebenbestimmungen, verwaltungsökonomische Ansätze etc. Zudem soll aber auch die Frage, ob und bejahendenfalls welchen Mehrwert die UVP für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge bringt (v.a. vor dem Hintergrund der zusätzlichen Genehmigungskriterien nach dem UVP-G 2000 z.B. hinsichtlich Verkehr, Energieeffizienz: Heizung/Beleuchtung, Kumulierung, Verlagerungen und Wechselwirkungen) anhand konkreter Beispiele beleuchtet werden.

Die Datenerhebung für die Fallstudie im Rahmen des Dissertationsprojektes beschränkt sich auf ein Bundesland (Oberösterreich) und erfolgt mit freundlicher Unterstützung des Amtes der OÖ Landesregierung sowie des Magistrates der Stadt Wels.

4.1. Vorhabensbeschreibung des Shopping Centers Wels:

Die UVP-Pflicht von EKZ knüpft an die Anzahl der Stellplätze für KFZ (= 1000 bzw. 500 in bestimmten schützwürdigen Gebieten) bzw. an die Flächeninanspruchnahme (= 10 ha bzw. 5 ha in bestimmten schützwürdigen Gebieten) an.⁴⁵ Die nachstehende Vorhabensbeschreibung für das nicht UVP-pflichtige EKZ Shopping Center Wels konzentriert sich zwecks Vergleichbarkeit daher ausschließlich auf diese UVP-relevanten Kriterien.

43 Dargestellt wird hier die "Netto-Verfahrensdauer" vom Einlangen der Berufung beim Umweltsenat bis zum Datum der Berufungsentscheidung.

44 Dissertantin: *Mag. Verena Gubesch*, Betreuer: *O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer*, Arbeitstitel: EKZ im Umweltrecht.

45 Siehe Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000.

III. Vollzug

Shopping Center Wels, Neuvorhaben:

Im Jahr 2002 beantragte die Projektwerberin die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels mit zwei Etagen und 410 KFZ Stellplätzen. Die Flächeninanspruchnahme umfasst ca. 3 ha. Der Standort liegt außerhalb eines schutzwürdigen Gebietes. Das EKZ soll an das überörtliche Straßennetz (B1) angebunden werden.

Shopping Center Wels, erstes Erweiterungsvorhaben:

Im Jahr 2003 wurde die erste Erweiterung beantragt. Geplant war u.a. die Erweiterung um 219 KFZ Stellplätze auf dem Dach des EKZ und um 30 Stellplätze auf dem Freiparkplatz auf insgesamt 659 KFZ Stellplätze. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme war nicht geplant.

Shopping Center Wels, zweites bzw. letztes Erweiterungsvorhaben:

Im Jahr 2004 beantragte die Projektwerberin u.a. eine weitere Erhöhung der Stellplatzanzahl um 229 (davon 193 am Dach des EKZ und 36 Freiparkplätze) auf insgesamt 888 KFZ Stellplätze. Mit der geplanten Änderung war keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden.

4.2. Materienrechtliche Genehmigungsverfahren:

Im Fallbeispiel Shopping Center Wels waren nach folgenden materienrechtlichen Bestimmungen Genehmigungsverfahren durchzuführen: Gewerberecht, Baurecht, Wasserrecht. Andere Belange, wie etwa Naturschutz, konnten aufgrund der Lage des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Behördenzuständigkeit für materienrechtliche Bewilligungen ist in Österreich zersplittert. Hervorzuheben ist, dass es durchaus - wie auch das konkrete Beispiel aus Wels zeigt - verwaltungsökonomische Ansätze bei den Behörden gibt. Diese wurden im untersuchten Fall sicher dadurch erleichtert, dass Wels eine Stadt mit eigenem Statut ist. Somit obliegt ihr neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung.⁴⁶ Die Führung der Geschäfte der Bezirksverwaltung hat im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erfolgen, welche vom Bürgermeister besorgt werden.⁴⁷

Die Vollständigkeit der vorzulegenden Projektunterlagen ist ein wesentliches Kriterium für die Verfahrensdauer. Generell ist es laut Homepage des Magistrates der Stadt Wels für ProjektwerberInnen ratsam, ihr geplantes Vorhaben vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde zu besprechen um abzuklären, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen. Dazu bieten alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate in Oberösterreich Projektvorbesprechungen an. Dieses Angebot wird in der Praxis auch genutzt.

Im untersuchten Fall kann das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren als Kernverfahren bezeichnet werden. Dort waren die umfangreichsten Unterlagen vorzulegen und die meisten behördlichen Sachverständigen beizuziehen.

Für das Ansuchen um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung stellt der Magistrat der Stadt Wels der Projektwerberin zunächst ein Antragsformular samt Ausfüllhilfe zur Verfügung. Darin wird angeführt, welche konkreten Unterlagen vorgelegt werden müssen. Die Unterlagen umfassen im Wesentlichen das eigentliche Ansuchen, die Betriebsbeschreibung nach den im Antragsformular geforderten Angaben, das Abfallwirtschaftskonzept, Pläne (Flächenwidmungsplan, Übersichtslageplan, Lageplan, Bauplan und Baubeschreibung, Fluchtwegplan) und Anrainerlisten. In der Ausfüllhilfe wird darauf hingewiesen, dass neben der Betriebsanlagenbewilligung nach Gewerberecht

⁴⁶ Siehe Art. 116 Abs. 3 letzter Satz B-VG.

⁴⁷ Siehe Art. 119 Abs. 1 und 2 B-VG.

eventuell noch andere Bewilligungen erforderlich sind, wie z.B. eine Baubewilligung (Gemeinde), eine wasserrechtliche Bewilligung (Bezirksverwaltungsbehörde) sowie eine Bewilligung nach Naturschutz- oder Forstrecht (Bezirksverwaltungsbehörde). Nach dem Antragsformular ist mit der Gewerbebehörde vor Einreichung des Antrages abzuklären, ob hinsichtlich der erforderlichen Lärmemissionsangaben auch ein spezielles schalltechnisches Projekt vorzulegen ist. Bei EKZ Projekten ist dies erforderlich und wurde ein solches im Fallbeispiel Shopping Center Wels daher von der Projektwerberin auch vorgelegt.

Die Projektwerberin ist nach der Gewerbeordnung nicht zu Lärmimmissionsangaben (also der Darstellung der Auswirkungen auf die Nachbarn) verpflichtet. Dies kann aber ebenso wie die Vorlage von detaillierten verkehrstechnischen und lufttechnischen Untersuchungen der Verfahrensbeschleunigung dienen und daher im Interesse der Projektwerberin liegen. Die Gewerbebehörde kann nämlich auf Basis solcher Untersuchungen etwaige Belästigungen der Nachbarn⁴⁸ und etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr⁴⁹ unter Beiziehung ihrer Sachverständigen, insbesondere auch eines Humanmediziners, effizienter prüfen. Im konkreten Fall wurden seitens der Projektwerberin auch verkehrstechnische und lufttechnische Untersuchungen vorgelegt.

Für das vorzulegende Abfallwirtschaftskonzept steht ein eigenes Musterformular der Wirtschaftskammer zur Verfügung. Dieses Konzept beschreibt die Abfallwirtschaft im Betrieb: Art, Menge, Anfallort, Sammlung der Abfälle sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Trennung und Verwertung.

Die für die Baubewilligung notwendigen Projektunterlagen sind zum Teil bereits für das gewerberechtliche Verfahren vorzulegen wie z.B. ein Nachbarverzeichnis, ein Bauplan, die Baubeschreibung.

Im untersuchten Fall waren auch wasserrechtliche Bewilligungen für die Versickerung der Oberflächenwässer von Park-, Fahr- und Gehflächen des EKZ sowie von der notwendigen privaten Zufahrtsstraße erforderlich. Die Projektwerberin legte dazu entsprechende technische Berichte und Planunterlagen vor.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ProjektwerberInnen in Genehmigungsverfahren für große Betriebsanlagen wie EKZ durch im Verwaltungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien vertreten sind. Zudem wird für die Erstellung der Einreichunterlagen auf entsprechend versierte ziviltechnische Büros zurückgegriffen. Beides trägt zur Qualität der Unterlagen in den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit zu einer rascheren Verfahrensabwicklung bei.

Der Leiter der Bezirksverwaltung des Magistrates der Stadt Wels koordiniert die eingehenden Genehmigungsanträge für Betriebsanlagen (one-stop-shop) und verteilt diese auf die zuständigen Abteilungen. Er koordiniert die erste Sachverständigenbesprechung und leitet zum Teil auch die mündlichen Verhandlungen.

Die mündliche Verhandlung wird vom Magistrat der Stadt Wels immer gemeinsam für das gewerberechtliche und das baurechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einer gemeinsamen Verhandlungsschrift festgehalten. Die wasserrechtliche Verhandlung findet oft am selben Tag, jedoch als eigene Verhandlung statt. Dies wird u.a. mit den unterschiedlichen Parteienkreisen begründet.

Im näher untersuchten Fall des Neuvorhabens Shopping Center Wels haben in der gemeinsam durchgeführten mündlichen Verhandlung für das erstinstanzliche gewerbe- und baubehördliche Verfahren Amtssachverständige aus den Fachbereichen Gewerbeteknik, Umweltschutz und Chemie, Bautechnik sowie Medizin Gutachten erstellt. Die anwesenden Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Verkehrsplanung und Stadtplanung gaben

48 Notwendige Prüfung nach § 74 Abs. 2 Z 2 GewO.

49 Notwendige Prüfung nach § 74 Abs. 2 Z 4 GewO.

III. Vollzug

eine fachliche Stellungnahme ab. Der wasserbautechnische Amtssachverständige des wasserbehördlichen Verfahrens nahm auch an der gewerbe- und baubehördlichen Verhandlung teil und erstattete eine fachliche Stellungnahme.

Für ein nicht UVP-pflichtiges EKZ kann aber letztendlich kein konzentrierter Genehmigungsbescheid erteilt werden. Die Genehmigungen erfolgen vielmehr durch die jeweils gesetzlich dafür zuständigen Behörden, in der Regel unter Erteilung zahlreicher nach den jeweiligen Materiengesetzen notwendigen Auflagen. So hat die Gewerbebehörde etwa im Sinne der Gewerbeordnung zu prüfen, ob die geplante Betriebsanlage geeignet ist eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.⁵⁰ Im Fall des Neuvorhabens Shopping Center Wels wurde diese Prüfung und die Erteilung diesbezüglicher Auflagen daher dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Im gewerberechtiglichen Bescheid wurden über Vorschlag des wasserbautechnischen Amtssachverständigen lediglich Auflagen zur Verhinderung einer Versickerung der Oberflächenwässer im Bereich einer ehemaligen Deponiefläche aufgenommen. Durch diese Vorgehensweise sollen widersprüchliche Auflagen vermieden werden.

Unter dem Aspekt des verfahrensvereinfachenden one-stop-shops ist das eingangs erwähnte konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren für die Projektwerberin vorteilhafter, da die Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz nicht nur eine koordinierende Rolle wahrzunehmen hat. Sie ist vielmehr auch dafür zuständig letztendlich einen einzigen Genehmigungsbescheid zu erlassen. Dieser konzentrierte Genehmigungsbescheid hat alle für das Vorhaben relevanten bundes- oder landesrechtlichen Materiengesetze zu berücksichtigen. Die UVP-Genehmigung ersetzt daher alle materienrechtlichen Genehmigungen, die ohne UVP einzeln zu erteilen wären. Widersprechende Auflagen sind schon aufgrund des einzigen Genehmigungsbescheides ausgeschlossen.

4.3. Verfahrensdauer

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Verfahrensdauer der im untersuchten Fallbeispiel durchgeführten materienrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zwecks Vergleichbarkeit mit den eingangs dargestellten UVP-pflichtigen EKZ werden jeweils die Dauer der erstinstanzlichen Verfahren sowie der Berufungsverfahren⁵¹ dargestellt. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass im untersuchten Fall gegen die Berufungsentscheidungen auch noch Vorstellungen an die OÖ Landesregierung als Gemeindeaufsichts- bzw. Vorstellungsbehörde erhoben wurden. Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel dem keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt (dazu gleich Näheres unten).

Shopping Center Wels, Neuerrichtung von 410 Stellplätzen:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	2 Monate	7 Monate
Baurecht	3 Monate	4 Monate ⁵²

50 Siehe § 74 Abs. 2 Z 5 GewO.

51 Die Dauer der Berufungsverfahren wurde berechnet vom Einlangen der Berufung bei der erstinstanzlichen Behörde bis zum Datum der Berufungsentscheidung.

52 Dargestellt wird hier nur der erste Rechtsgang der Berufungsentscheidung. Aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde an den VwGH wurden die Berufungsentscheidungen nachträglich aufgehoben und war ein zweiter Rechtsgang im Jahr 2005 erforderlich.

Wasserrecht (Parkflächen)	1,5 Monate	----
Wasserrecht (notwendige private Zufahrtsstraße)	9,5 Monate	14 Monate

Shopping Center Wels, erste Erweiterung auf 659 Stellplätze:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	6 Monate	7 Monate
Baurecht	6 Monate	1 Monat
Wasserrecht (Parkflächen)	2 Monate	16,5 Monate

Shopping Center Wels, zweite Erweiterung auf 888 Stellplätze:

	Verfahrensdauer	
	1. Instanz	Berufungsentscheidung 2. Instanz
Gewerberecht	8,5 Monate	11 Monate
Baurecht	1,5 Monate	1 Monat
Wasserrecht (Parkflächen)	3,5 Monate	----

Betreffend die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels dauerten das erstinstanzliche gewerberechtliche Genehmigungsverfahren⁵³ ca. 2 Monate und das baurechtliche Verfahren⁵⁴ ca. 3 Monate. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren⁵⁵ für die Versickerung der Oberflächenwässer von Park- und Verkehrsflächen des EKZ war in erster Instanz nach ca. 1,5 Monate abgeschlossen und jenes für die Versickerung der Oberflächenwässer der für das EKZ notwendigen privaten Zufahrtsstraße nach ca. 9,5 Monaten.

Für das erste Erweiterungsvorhaben auf 659 Stellplätze dauerten das erstinstanzliche gewerberechtliche sowie das baurechtliche Genehmigungsverfahren jeweils rund ein halbes Jahr. Diese Verfahren wurden zeitgleich am selben Tag beendet. Ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren war nur mehr für die Versickerung der Oberflächenwässer der zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Dieses dauerte ca. 2 Monate in erster Instanz.

Hinsichtlich der letzten Erweiterung auf 888 Stellplätze dauerte das gewerberechtliche Bewilligungsverfahren mit ca. 8,5 Monaten am längsten. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren war nach 1,5 Monaten abgeschlossen und das wasserrechtliche für die Versickerung der Oberflächenwässer der zusätzlichen Stellplätze nach ca. 3,5 Monaten.

Die Verfahrensdauer der einzelnen Genehmigungsverfahren erster Instanz erscheint auf den ersten Blick somit teilweise relativ kurz. Zu bedenken ist aber, dass eine kurze Verfahrensdauer durch eine behördliche Verfahrenskoordination und -optimierung sowie entsprechende Projektunterlagen erreicht werden konnte. Zudem waren im konkreten Fall

53 Aufgrund einer entsprechenden Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels erfolgte im gegenständlichen Fall die gewerberechtliche Bewilligung durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates für den Bürgermeister.

54 Zuständige Behörde: Magistrat der Stadt Wels im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wels (ohne Statutareigenschaft wäre der/die Bürgermeister/in zuständig).

55 Zuständige Behörde jeweils: Bürgermeister der Stadt Wels im übertragenden Wirkungsbereich.

III. Vollzug

auch nur gewerberechtliche, baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Abhängig vom Vorhaben können - wie erwähnt - noch weitere Genehmigungen notwendig sein. Die Projektwerberin war offenbar bemüht ihre Genehmigungsanträge in den einzelnen Verfahren möglichst zeitgleich einzubringen, aber auch das ist nicht immer möglich. So lagen bei der letzten Erweiterung des Shopping Centers Wels zwischen dem gewerbebehördlichen Genehmigungsantrag und dem bau- bzw. wasserbehördlichen Antrag ca. 5 Monate.

Es ist davon auszugehen, dass ProjektwerberInnen jedenfalls bei Großprojekten, die mehrere Bewilligungen erfordern, die Verfahrensdauer in einem konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren besser abschätzen kann, zumal nur ein einziger Genehmigungsantrag erforderlich ist und nur eine einzige Behördenzuständigkeit besteht. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien gegen die erstinstanzlich erteilten materienrechtlichen Genehmigungsbescheide aufgrund verschiedener Behördenzuständigkeiten für Rechtsmittelentscheidungen unterschiedlich und - jedenfalls für nicht rechtsfreundlich vertretene Parteien - auch unübersichtlich sind. Dies kann zu dem für ProjektwerberInnen unerfreulichen Ergebnis führen, dass eine materienrechtliche Bewilligung schon rechtskräftig abgeschlossen ist, während ein anderes Bewilligungsverfahren aufgrund erhobener Rechtsmittel noch anhängig ist.

Nun könnte von der Projektwerberin als Vorteil eines gewerbebehördlichen Bewilligungsverfahrens ins Treffen geführt werden, dass dem Rechtsmittel der Berufung nach dem derzeit geltenden Gewerberecht - anders als sonst im sogenannten ordentlichen Verwaltungsverfahren üblich - keine automatische aufschiebende Wirkung zukommt. Dafür braucht es vielmehr einen eigenen Antrag der jeweiligen BerufungswerberInnen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung über den die gewerberechtliche Berufungsbehörde zu entscheiden hat. Wird die aufschiebende Wirkung - wie im Fall Shopping Center Wels, erstes und zweites Erweiterungsvorhaben⁵⁶ - nicht zuerkannt, so können Anlagen oder Teile von Anlagen schon vor Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Genehmigungsverfahrens (also vor der Entscheidung über die Berufung) errichtet und betrieben werden.

Tatsächlich kann die gewerberechtliche Bewilligung aber den nach anderen Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen (also z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Straßenrecht) nicht vorgreifen. Für eine Projektwerberin ist daher nichts gewonnen, solange nicht auch die anderen notwendigen materienrechtlichen Bewilligungsverfahren rechtskräftig beendet sind.

So musste die Projektwerberin im untersuchten Fall jedenfalls auch etwaige Berufungsentscheidungen im baurechtlichen⁵⁷ bzw. wasserrechtlichen⁵⁸ Verfahren abwarten um Rechtssicherheit zu erlangen.

Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren kann hier mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten: Der unabhängige Umweltsenat ist die einzige bundesweit zuständige Berufungsinstanz. Dies bewirkt einen zeitlich und verfahrensökonomisch überschaubaren Instanzenzug und führt außerdem zu einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung im Bereich der UVP.

Hinsichtlich der Verfahrensbeteiligung im Rechtsmittelverfahren nach den einzelnen Materiengesetzen ist zu bemerken, dass im Beispielfall Shopping Center Wels die Rechtsmittel (konkret: Berufungen und im Bauverfahren zusätzlich auch Vorstellungen)

56 Zuständige Berufungsinstanz betreffend die beiden Erweiterungsvorhaben war der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes OÖ. Im Verfahren betreffend die Neuerrichtung des Shopping Centers Wels galt diese Rechtslage zur aufschiebenden Wirkung noch nicht. Auch war zu diesem Zeitpunkt der Unabhängige Verwaltungssenat noch nicht zuständige Berufungsbehörde, sondern der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

57 Zuständige Baubehörde: Stadtsenat als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wels.

58 Zuständige Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz: Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

ausschließlich von Nachbarinnen (natürlichen Personen bzw. eine benachbarte Konkurrenzgesellschaft) eingebracht wurden.

In Oberösterreich hat im Baubewilligungsverfahren für EKZ auch die OÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung und könnte daher auch diese Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid erheben.⁵⁹ Die Rechtsstellung der Nachbarn und Nachbarinnen unterscheidet sich maßgeblich von jener der Umweltschutzbehörden: Nachbarn und Nachbarinnen können nach dem geltenden Verwaltungsrecht nur die ihnen nach den jeweiligen Materiengesetzen zuerkannten subjektiv-öffentlichen Rechte durchsetzen. So sind etwa Einwendungen, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, im Bauverfahren nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Die von einem Gewerbebetrieb konkret ausgehende Belästigung von Nachbarn und Nachbarinnen ist Gegenstand des gewerberechtlichen Betriebsanlageverfahrens.

Die Umweltschutzbehörde kann objektives Umweltrecht geltend machen d.h. eine subjektive Betroffenheit ist keine Voraussetzung für die Rechtsdurchsetzung. Die Möglichkeit einer Beteiligung der Umweltschutzbehörde in einem Genehmigungsverfahren ist somit ein wesentlicher Beitrag für den Umweltschutz. Diese Beteiligung kann gegebenenfalls zu notwendigen Gutachtenserweiterungen und zu zusätzlichen Auflagen/Bedingungen für die Projektwerberin oder auch zu Projektänderungen führen. Selbst wenn dadurch die Dauer eines Verfahrens unter Umständen verlängert wird, so wirken sich die Resultate sowohl für die Umwelt als auch für die betroffene Öffentlichkeit positiv aus und wird dadurch letztendlich auch die Akzeptanz für ein Vorhaben erhöht.⁶⁰

5. UVP im Bereich der Bodenreform

Bei den **Agrar(bezirks)behörden der Länder** wurden im Berichtszeitraum nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten – bis auf Tirol – **keine** UVP-Verfahren und UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt⁶¹:

Seitens des **Amtes der Tiroler Landesregierung** wurde mitgeteilt, dass im Zuge des anhängigen Servitutenverfahrens zur Neuregulierung der Almen Eil und Labegg in Brandenburg durch Trennung von Wald und Weide im Jahre 2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz durchgeführt. Diese sei durch die Schaffung von Reinweide mit Einstandsflächen durch Rodung im Ausmaß von ca. 120 ha (zuzüglich ca. 50 ha Nichtwaldfeststellung) erforderlich geworden. Mit Datum vom 28.12.2010 wurde sodann der Servituten-Neuregulierungsplan für die berechtigten Güter der Alpen Eil und Labegg durch Auflage im Gemeindeamt Brandenburg im Jänner 2011 erlassen. Auf den beiden Alpen bestehen nunmehr 17 Weideteile für 12 berechnete Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von ca. 170 ha, dem gegenüber wurden ca. 1000 ha Wald (hauptsächlich im Eigentum der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) von der Weide entlastet.

Derzeit sind in Tirol zwei weitere UVP-Verfahren im Zuge von Wald-Weide-Trennungen bei der Agrarbehörde erster Instanz anhängig.

59 Siehe § 32 Abs. 2 OÖ Bauordnung iVm § 5 Abs. 1 OÖ Umweltschutzgesetz.

60 Der Umweltsenat hat etwa im UVP-Verfahren Vöcklabruck aufgrund der Berufung der OÖ Umweltschutzbehörde als Bedingung vorgeschrieben, dass das Taktangebot einer Stadtbuslinie zum EKZ auf 15 Minuten zu verdichten ist.

61 Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage an die Landesagrarssenats- und Agrar(bezirks)behörden der Länder (ausgenommen Wien) hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren.

III. Vollzug

Seitens der **NÖ Agrarbezirksbehörde** wurde mitgeteilt, dass im Zuständigkeitsbereich der NÖ Agrarbezirksbehörde im nachgefragten Zeitraum einzig im Flurbereinigungsverfahren Guntramsdorf-Reinisch (ABB-FB-338) bei zwei Bescheiderlassungen über Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-1. Teilplan vom 15.2.2010, GMA-2. Teilplan vom 14.2.2012) Anträge der NÖ Umweltschutzanwaltschaft auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000) und auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 14a Abs. 4 des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) 1975 gestellt wurden, ob ein UVP Verfahren erforderlich sei.

Dieser Antrag wurde bescheidmäßig abgewiesen (ebenso wie der Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung). Aufgrund der jeweils vorliegenden positiven naturschutzfachlichen Gutachten der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde von der NÖ Umweltschutzanwaltschaft auf eine Berufung gegen den Feststellungsbescheid (UVP) verzichtet. Dieser Bescheid - wie auch die beiden GMA Pläne - sind daher in Rechtskraft erwachsen.

Schließlich wurde angemerkt, dass sich das gegenständliche Flurbereinigungsgebiet innerhalb des Natura 2000 Gebiets Wienerwald-Thermenregion (ausgewiesen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) befindet und im unmittelbaren Anschluss an das Naturschutzgebiet Eichkogel liege.

Seitens der **Agrarbezirksbehörde Bregenz** wurde mitgeteilt, dass im angeführten Zeitraum in Vorarlberg keine Umweltverträglichkeitsprüfungen in Belangen der Bodenreform erfolgt sind. Ebenso sind keine Umweltverträglichkeitserklärungen per Bescheid erlassen worden.

Erläuternd wurde angeführt, dass im angeführten Zeitraum in drei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erlassen wurden. Nach § 16a Abs. 4 des Vorarlberger Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung sind die Naturschutzanwaltschaft, die mitwirkenden Behörden und die betreffenden Gemeinden unter Beilage des Planentwurfes und der Erläuterungen zuvor schriftlich informiert worden.

Darüber hinaus ist es gängige Praxis, dass die genannten Institutionen und Gebietskörperschaften gemäß § 34 des Landesgesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden und vor Planungsbeginn zu einer Begehung eingeladen werden.

Im genannten Zeitraum wurde weiters ein Verfahren zur Wald-Weide-Trennung mit der Schaffung von Reinweide durchgeführt, welches den Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht hat.

Auf Grund eines Erlasses des Landesamtsdirektors wird in Vorarlberg dennoch seit nunmehr 30 Jahren in allen Rodungsverfahren die Naturschutzanwaltschaft einbezogen.

6. Zulassung von Umweltorganisationen durch das BMLFUW

Umweltorganisationen haben seit der UVP-G-Novelle 2004 die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Durch die Einbeziehung von Umweltorganisationen sollen Verfahren **transparenter** und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beigetragen werden.

Damit sich eine Umweltorganisation an einem UVP-Verfahren beteiligen kann, muss sie sich nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 vorab anerkennen lassen. Diese Anerkennung erfolgt **durch Bescheid des BMLFUW im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.**

Diese **Vorab-Anerkennung** bietet einerseits eine maximale Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen.

Durch die Gewerberechtsnovelle 2005⁶² wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen⁶³ auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird **verwaltungsökonomisch** an den **Anerkennungsbescheid** des BMLFUW durch andere Genehmigungsverfahren **angeknüpft**.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgegeben:

- Organisation als Verein oder als Stiftung;
- Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck;
- Gemeinnützigkeit;
- mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen.

Seit dem letzten UVP-Bericht an den Nationalrat 2009 wurden 6 Anträge auf Anerkennung gestellt, die alle positiv erledigt werden konnten. Mit Mai 2012⁶⁴ sind somit **36 Umweltorganisationen anerkannt** (siehe Anhang X.1).

Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht⁶⁵.

62 BGBl. I Nr. 85/2005.

63 Siehe etwa § 5 Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007 und § 5 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBl. Nr. 59/2005 idF LGBl. Nr. 72/2007.

64 Stichtag 31. Mai 2012.

65 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html

IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

1. Allgemeines

Der Umweltsenat (US) wurde auf Grundlage des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG durch das **Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000)**⁶⁶ eingerichtet. Er ist gemäß § 5 USG 2000 Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des UVP-G 2000. Er wurde mit der USG-Novelle 2009 als **unbefristet eingerichtet**⁶⁷.

Der Umweltsenat besteht aus **42 Mitgliedern**, die vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung für sechs Jahre ernannt werden, wobei die Bundesregierung hinsichtlich von 24 Mitgliedern an Vorschläge der betroffenen Bundesministerien, hinsichtlich von 18 Mitgliedern an Vorschläge der Landesregierungen gebunden ist.

Der Umweltsenat entscheidet in **Kammern**. Auf Grund der derzeit geltenden Geschäftsverteilung bestehen 18 Kammern. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Derzeit ist Univ.-Prof. Mag. Dr. Verena Madner (Forschungsinstitut für Urban Management and Governance an der Wirtschaftsuniversität Wien) Vorsitzende und Dr. Philipp Bauer (Richter am Landesgericht Salzburg) stellvertretender Vorsitzender des Umweltsenates.

Durch die B-VG-Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012⁶⁸ wird der Umweltsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und es entscheidet in der Folge über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltsenates wie z.B. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organisation, Vollversammlung, Beratung und Abstimmung in den Kammern, mündliche Verhandlungen und Ausfertigung der Bescheide.

Die Vollversammlung des Umweltsenats erlässt jährlich eine Geschäftsverteilung, mit der die Geschäfte des Umweltsenates im Vorhinein auf die Kammern für ein Kalenderjahr verteilt werden.

3. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet und vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Geschäftsverteilung für das nächste Jahr zu beschließen.

In der Vollversammlung können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (z.B. Entwürfe zum USG, Entwürfe von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, Entwürfe der Vergütungsverordnung, etc.) Ausschüsse gebildet werden.

66 BGBl. Nr. 698/1993, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

67 Art. 151 Abs. 7 B-VG.

68 BGBl. I Nr. 51/2012.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem BMLFUW und wird dort von der Abteilung „Anlagenbezogener Umweltschutz (Abt. V/1)“ wahrgenommen. Sie umfasst folgende Tätigkeiten:

- Schaffung und Bereitstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäfte des Umweltsenates unter Einschluss der Kanzleigeschäfte;
- Mitarbeit an der Ausarbeitung der Erledigungsentwürfe;
- Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Kammern;
- Schriftführung bei Verhandlungen und Beratungen;
- Ausfertigung der Niederschriften und Erledigungen der Vollversammlung und der Kammern sowie deren Versendung;
- Veranlassung der Auszahlung der Vergütung und des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 15 USG 2000 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der Bundesregierung sowie der Gebühren der Zeugen, Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscher;
- Evidenzhaltung der Entscheidungen des Umweltsenates und die Unterstützung des Senatsvorsitzenden bei der Dokumentation der Auswertung.

5. Anzahl und Dauer der US-Verfahren

In der Zeit zwischen 1.1.2009 und 1.3.2012 wurden beim Umweltsenat 82 Verfahren anhängig gemacht und davon 71 abgeschlossen.



Unterteilt man die abgeschlossenen Verfahren in Genehmigungs- und Feststellungsverfahren, so zeigt sich, dass im Zeitraum zwischen 1.1.2009 und 1.3.2012 beim Umweltsenat 46 Feststellungsverfahren (42 Feststellungsverfahren im 4. UVP-Bericht) mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 23,5 Wochen abgeschlossen wurden.

IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

Die Verfahrensdauer der 25 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren (21 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren im Vorberichtszeitraum) des Umweltsenats liegt – obwohl hier zum Teil höchst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sind – knapp oberhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Vorhaben	Anzahl	Mittelwert in Tagen	min in Tagen	max in Tagen
Feststellungsverfahren	46	165	26	919
Genehmigungsverfahren	25	185	36	488

Tabelle: Dauer der abgeschlossenen Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren beim US 1.1.2009 – 1.3.2012

Drei Verfahren wurden durch einen **Devolutionsantrag** an den Umweltsenat herangebracht. In allen drei Fällen handelte es sich um Genehmigungsverfahren (Schwechat Flughafen 3. Piste, Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen in Heiligenkreuz, Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaus am Wolfsattel/Naas). Die Devolutionsanträge wurden vom Umweltsenat zurückgewiesen. Die durchschnittliche Dauer der Erledigung hierfür betrug beim Umweltsenat **12 Wochen**.

Im Berichtszeitraum wurde in 16 Fällen der **Verwaltungsgerichtshof**, zehnmal der **Verfassungsgerichtshof** zur Überprüfung der Bescheide des Umweltsenates angerufen; Beschwerde bei der **Volksanwaltschaft** wurde in keinem Fall eingebracht. Beim Verwaltungsgerichtshof sind derzeit sechs, beim Verfassungsgerichtshof ist eine Beschwerde anhängig. Es wurden fünf **Bescheide des Umweltsenates** in der Berichtsperiode von einem Höchstgericht **aufgehoben**⁶⁹.

Eine Liste der Verfahren des Umweltsenates von 2008 bis 31.5.2012 findet sich im Anhang X.4.

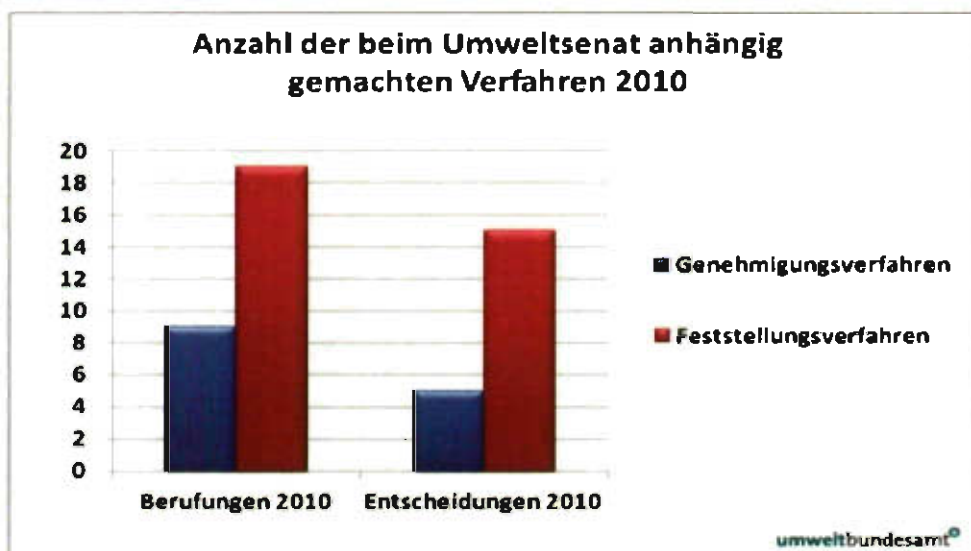
6. Verfahrensmonitoring

Die Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Genehmigungsverfahren hat sich seit 2009 verdreifacht. Die Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Feststellungsverfahren ist konstant geblieben. Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren sind 2010 gegenüber 2009 gesunken und 2011 wieder stark angestiegen. Die Entscheidungen bei Feststellungsverfahren sind stetig leicht gestiegen.

Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren zu Feststellungsverfahren beim Umweltsenat betrug ca. 5 Monate. Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren zu Genehmigungsverfahren erhöhte sich 2010 gegenüber 2009 um etwa drei Monate und reduzierte sich 2011 wieder auf unter 6 Monate. (Diagramme auf den folgenden Seiten)

⁶⁹ Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes: Zl. 2006/04/0144-14 vom 21.12.2011 zu „Wels Maxlmarkt II“; Zlen. 2010/06/0262-10, 0263-9 vom 22.12.2010 zu „Voitsberg“; Zl. 2008/05/0229-7 vom 25.3.2010 zu „Klagenfurt-Devolution“; Zl. 2009/06/0107-11 vom 23.2.2011 zu „B1 Asten“; Zlen. 2010/07/0129, 2010/07/0137-8, 2010/07/0138-11 vom 26.4.2012 zu „RVH Heiligenkreuz“.

Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gemachten Verfahren 2009 - 2011



IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

Durchschnittliche Dauer der Verfahren beim Umweltsenat in Monaten 2009 - 2011



7. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im letzten Bericht an den Nationalrat wurde erwähnt, dass der Umweltsenat im Mai 2008 erstmalig von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Rechtsfrage vorzulegen. Dabei handelte es sich im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens „Kötschach-Mauthen“ um die Frage, ob die UVP-RL so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat eine Prüfpflicht für die in Anhang I der Richtlinie, namentlich in Z 20 (Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km), angeführten Projektstypen bei einer auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten (Italien-Österreich) geplanten Anlage auch dann vorsehen muss, wenn der die Prüfpflicht auslösende Schwellenwert (hier: die Länge von 15 km) zwar nicht durch den auf seinem Staatsgebiet liegenden Anlagenteil, jedoch durch Hinzurechnung der im Nachbarstaat oder in den Nachbarstaaten geplanten Anlagenteile erreicht beziehungsweise überschritten wird. Dem UVP-Feststellungsverfahren „Kötschach-Mauthen“ lag konkret der Sachverhalt zugrunde, dass die geplante Hochspannungsfreileitung auf österreichischer Seite 7,4 km lang sein sollte und somit unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert von 15 km liegt. Der restliche, überwiegende Teil der insgesamt etwa 41 km langen Starkstromfreileitung sollte auf italienischem Staatsgebiet liegen. Die Gesamtlänge der Starkstromfreileitung würde demnach den Schwellenwert von 15 km überschreiten.

Mit Urteil vom 10.12.2009⁷⁰ hat der Gerichtshof die Frage des Umweltsenates bejaht und somit festgehalten, dass der Bau einer Hochspannungsfreileitung für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auch dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, wenn es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt handelt, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nur über eine Länge von weniger als 15 km erstreckt.

In Verfolg dieses Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union hat der Umweltsenat mit Bescheid vom 3.3.2010⁷¹ daher ausgesprochen, dass für den in Österreich gelegenen Teil der geplanten Hochspannungsfreileitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

8. Dokumentation und Entscheidungen

Auf der Internetseite des Umweltsenates⁷² wird über alle laufenden Verfahren informiert. Hier sind auch nach Abschluss des Verfahrens die Berufungsbescheide abrufbar. Weiters können hier Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie weitere Serviceinformationen eingesehen werden.

Die Entscheidungen des Umweltsenates werden von der Geschäftsführung in Rechtsätzen ausgewertet und können von der Homepage des Umweltsenates in gesammelter Form abgerufen werden.

Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Adresse www.ris.bka.gv.at/umweltsenat abrufbar.

70 Rechtssache C-205/08, Umweltsenat von Kärnten.

71 Siehe US 8B/2008/2-35, Kötschach-Mauthen.

72 www.umweltsenat.at.

V. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

1. Leitfäden und Rundschreiben

Vom BMLFUW und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Erfahrungen im Rahmen des Umweltsenates reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Eine überarbeitete Neuauflage des **Rundschreibens zum Vollzug des UVP-G 2000** wurde zuletzt im Februar 2011 herausgegeben.⁷³

Vom BMLFUW wurden bisher **Leitfäden**⁷⁴ zur **Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen herausgegeben:

- Intensivtierhaltungen;
- Schigebiete;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbauvorhaben.

Diese vier Leitfäden wurden im Jahr 2011 zusammen mit dem **Leitfaden zur Einzelfallprüfung** überarbeitet.

Vom Umweltbundesamt wurden zum Thema UVP folgende Leitfäden⁷⁵ herausgegeben:

- Allgemeiner UVE-Leitfaden;
- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“.

Ein **Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept** wurde aufgrund der Neuerungen durch die **UVP-G-Novelle 2009** vom BMLFUW im Jahr 2010 unter Mitwirken des Umweltbundesamtes erstellt. Ziel dieses Leitfadens ist es, ProjektwerberInnen, PlanerInnen, Behörden und der Öffentlichkeit Hilfestellung bei der Konkretisierung der Inhalte des Klima- und Energiekonzeptes sowie Informationen zum Stand der Technik hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz sowie zu vorhabensspezifischen Energieeffizienzmaßnahmen und der Reduktion von Treibhausgasemissionen relevanter Anlagen bzw. Anlagenteile zu geben.

Neben einem Basisleitfaden zum Klima- und Energiekonzept gibt es zusätzlich sechs vertiefende Spezialteile für ausgewählte, relevante Vorhabentypen:

- Abfallverbrennungsanlagen;
- thermische Kraftwerke;
- Feuerungsanlagen;
- Industrieanlagen;

73 http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundshr.html

74 Alle Leitfäden können unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.htm

75 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/>

- Industrie- oder Gewerbeparks;
- Städtebauvorhaben;
- Einkaufszentren (inkl. Parkplätze) und Beherbergungsbetriebe;
- Schigebiete;
- Bergbauvorhaben.

Derzeit neu erarbeitet wird ein Leitfaden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung für Städtebauvorhaben, der die im UVP-G 2000 angeführten Angaben zur UVE konkretisieren und speziell auf die Eigenheiten dieser Planungsvorhaben eingehen soll.

Der **Allgemeine UVE-Leitfaden** enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Dieser Leitfaden wird derzeit normativen Änderungen und dem Stand der Technik angeglichen. Weiters sah sich die UVE immer mehr der Kritik ausgesetzt, sie führe als vorgelagerter Verfahrensschritt zu Doppelgleisigkeiten bzw. sei der Untersuchungsrahmen überschießend. Die UVE für ein Vorhaben soll auf umweltrelevante Aspekte begrenzt bleiben und trotz des konzentrierten UVP-Verfahrens nur diese Fachbereiche umfassen. Ökonomische und technische Aspekte bzw. Gebiete der Materiengesetze, soweit sie nicht umweltrelevante Themen behandeln, sind in der UVE nicht zu bearbeiten.

Zur bundesweiten Sicherung der Qualität der eingereichten UVEs und zur Unterstützung von ProjektwerberInnen, PlanerInnen, FachbeitragerstellerInnen und Sachverständigen bei der Erstellung von UVEs wurde der UVE-Leitfaden durch das Umweltbundesamt in folgenden Bereichen aktualisiert und Ende Mai 2012 dem UVP-Arbeitskreis zur Stellungnahme ausgeschickt:

- Untersuchungsrahmen;
- Schwerpunktsetzung – Vereinfachung:
 - Relevanz voraussichtlicher Umweltauswirkungen,
 - No Impact Statement;
- Umgang mit ökonomischen Aspekten;
- Boden und Landwirtschaft;
- Tiere, Pflanzen und Lebensräume inklusive Umgang mit Naturverträglichkeitserklärung (NVE);
- Waldökologie;
- Gesetzliche Grundlagen.

Der neue Leitfaden wird voraussichtlich im Sommer 2012 verfügbar sein.

Durch eine klare Abgrenzung des Scoping/Untersuchungsrahmens sollen Unterlagen konkreter und das Verfahren effizienter vorbereitet werden. Die UVE soll ihrem eigentlichen Ansinnen, eine Mitwirkungspflicht der Projektwerberin und die Grundlage der behördlichen Ermittlungen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zu liefern, nachkommen.

ExpertInnen der Behörden und des UBA führen ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen mit Fokus auf die Schutzgüter der UVP in dieser überarbeiteten Version zusammen. Mit Beispielen, neuen Verweisen auf Normen, Betrachtungsschwerpunkten und der verstärkten Betonung des „Scoping“ sowie eines allfälligen „no impact statement“ soll die Qualität der

UVE gesteigert, die Struktur der UVE gestrafft und die Bearbeitung für ProjektwerberInnen, PlanerInnen, FachbeitragserstellerInnen und Sachverständige erleichtert werden.

2. Arbeitskreise mit den Landesregierungen und dem BMVIT

Es findet regelmäßig der **UVP-Arbeitskreis** statt, an dem VertreterInnen der Vollzugsbehörden der Länder, des BMVIT, des BMLFUW sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

Es erfolgten in dieser Berichtsperiode insbesondere Diskussionen zur durch die UVP-G-Novelle 2009 bedingten neuen UVP-Dokumentation (Verfahrensmonitoring) und ein Austausch zu den Erfahrungen mit dem Klima- und Energiekonzept.

3. Runder Tisch zum Thema „Effiziente UVP-Verfahren“

Am 29. September 2011 fand ein **Runder Tisch** zum Thema „Effiziente UVP-Verfahren“ in Wien statt, bei dem in einleitenden Kurzvorträgen die Erfahrungen aus der Sicht der von UVP-Verfahren Betroffenen und an ihnen Beteiligten beleuchtet wurden. Die Teilnahme unterschiedlichster Beteiligter aus Wirtschaft, von Behörden, Interessensvertretungen und der Planungsseite war sehr zahlreich und führte zu umfassenden Debatten. Referenten und Arbeitsgruppen zu den Themen „Eingrenzung der Verfahrensunterlagen“, „Effizienz bei Feststellungs- und Genehmigungsverfahren“ sowie „Rechtssicherheit und Rechtsschutz im Instanzenzug“ brachten Vorschläge und Ideen um die UVP den aktuellen Herausforderungen anzupassen.⁷⁶ Anregungen dieses Runden Tisches sind in den Entwurf der UVP-G-Novelle 2012 eingeflossen.

4. Stellungnahmen des BMLFUW zu Umweltverträglichkeitserklärungen

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 haben der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW das Recht, zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Stellung zu nehmen. Dieses Recht wurde vom BMLFUW bislang in den überwiegenden Fällen wahrgenommen. Zur Koordination und fachlichen Unterstützung bedient es sich dabei des Umweltbundesamtes.

Zu insgesamt 90 von 111 Umweltverträglichkeitserklärungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben, die im Berichtszeitraum (1.1.2009 – 1.3.2012) bei den Behörden beantragt und dem BMLFUW übermittelt wurden, ist eine Stellungnahme erfolgt. Weiters wurden im Berichtszeitraum von den ProjektwerberInnen freiwillig 5 Konzepte zu Umweltverträglichkeitserklärungen (§ 4) vorgelegt, zu welchen das BMLFUW in 2 Fällen Stellung nahm, da dies aus umweltpolitischer Sicht geboten erschien. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Anzahl der UVP-Verfahren in Österreich und den gleichzeitig eingeschränkten Kapazitäten des Umweltbundesamtes wurde seit dem Jahr 2010 in einzelnen Fällen von einer Stellungnahme abgesehen. Die Entscheidung zu einem Vorhaben nicht Stellung zu nehmen, wird jeweils nach einer Grobsichtung der Unterlagen in relevanten Fachbereichen und in Abstimmung mit dem BMLFUW im Einzelfall getroffen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, für die im Vergleich zu anderen für Stellungnahmen vorliegenden

⁷⁶ http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/AllgemeineszurUVP.html

UVEs eine geringere Umweltrelevanz der Auswirkungen eingeschätzt wird. In den Jahren 2010 bis 2012 wurde zu 21 UVEs keine Stellungnahmen abgegeben, dabei handelte es sich bei 19 UVEs um Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen und bei einer UVE um ein innerstädtisches Straßenbauvorhaben. Zu einem Vorhaben (Erweiterung Kalksteinbruch Ebensee, Pfeiferkogel 2) wurden dem BMLFUW keine Unterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen zu UVEs sollen nicht ein Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 und § 24c UVP-G 2000 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a und § 24d UVP-G 2000 vorwegnehmen. Sie beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung vollständig, aussagekräftig und plausibel sind und fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In den Stellungnahmen wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens;
- Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000;
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung;
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten.

Die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von dem/der ProjektwerberIn vorzulegenden Unterlagen werden gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 von den jeweiligen Behörden unverzüglich an das BMLFUW bzw. das Umweltbundesamt übermittelt. In einigen Verfahren wurde seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt, jedoch nicht die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen weiteren Unterlagen wie zB das technische Projekt, der geotechnische Bericht sowie die Naturverträglichkeitserklärung. Dadurch war dem BMLFUW die Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung nur eingeschränkt möglich bzw. konnte keine vollständige Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Unterlagen durchgeführt werden.

Die Qualität der seit Beginn der UVP-Pflicht beim BMLFUW eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen variiert je nach Vorhabentyp und AntragstellerIn. Prinzipiell ist festzustellen, dass in formaler Hinsicht der Großteil der Umweltverträglichkeitserklärungen mittlerweile den gesetzlichen Vorgaben entspricht und übersichtlich gestaltet ist. Ebenso werden viele fachliche Ansprüche heute überwiegend erfüllt, die in den ersten Jahren des UVP-Gesetzes nur lückenhaft behandelt wurden oder ganz fehlten (beispielsweise die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht oder eine landschaftspflegerische Begleitplanung). Tendenziell nimmt mit der Größe des Vorhabens die Bearbeitungstiefe und Qualität der Unterlagen zu. Sind mehrere Planungsbüros mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt, variiert auch hier zumeist die Qualität der einzelnen Fachbereiche. Hierzu ist noch anzumerken, dass bei Planungsbüros, die wiederholt mit der Erstellung von Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitserklärung beauftragt werden, die Unterlagen mittlerweile überwiegend den fachlichen Anforderungen entsprechen. Von großer Wichtigkeit ist die Koordination der UVE-Einreichunterlagen, wodurch eine bessere Zusammenschau sowohl der Schutzgüter/Fachbereiche als auch von deren Wechselwirkungen untereinander sichergestellt wird.

Aus Sicht des BMLFUW wurde wiederholt Ergänzungsbedarf in folgenden Bereichen aufgezeigt:

- Eine nachvollziehbare, vollständige und schutzgutspezifische Bewertung und Darstellung der Sensibilität des Ist-Zustandes, der Auswirkungen und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit ist vorzulegen. Im Hinblick auf die angeführten Maßnahmen ist insbesondere darauf zu

V. Vollzugsbegleitung und Vollzugshilfen

achten, Maßnahmen als Projektbestandteil vorzusehen, wenn sie zur Beurteilung der Gesamtbelastung herangezogen werden. Eine nachvollziehbare Begründung der Beurteilung der Gesamtbelastung, die sich aus der Verknüpfung der identifizierten Auswirkungen mit der Wirkungsabschätzung der vorgesehenen Maßnahmen ergibt, ist anzuführen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Beweissicherung und laufenden Kontrolle (z.B. ökologische Bauaufsicht) angeführt werden.

- Die Herstellung von Bezügen zu Gesetzen, Richtlinien oder Konventionen (z.B. Vogelschutz-RL, FFH-RL oder Alpenkonvention) ist zu beachten.
- Die Erhebungsmethodik muss nachvollziehbar dargestellt und die Bewertungssystematik klar definiert sein. Dies umfasst auch eine nachvollziehbare Abgrenzung und Begründung des gewählten Untersuchungsraumes je Schutzgut, die Berücksichtigung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, die Auswahl der Methodik nach dem aktuellen Stand der Technik, das Heranziehen geeigneter Indikatorgruppen und Kriterien (betrifft insbesondere Schutzgüter Tiere und Landschaft) sowie nachvollziehbar und transparent erhobener Daten (z.B. Repräsentativität der gewählten Messpunkte).
- Eine nachvollziehbare Darstellung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens bzw. die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) ist ebenso anzuführen, wie eine nachvollziehbare Darstellung der vom Projektwerber geprüften Alternativen und der wesentlichen umweltrelevanten Auswahlgründe.
- Es ist auf die Konsistenz der Unterlagen zu achten. Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Widersprüchen zwischen den angeführten tabellarischen Darstellungen und dem Fließtext und die Konsistenz der Angaben in den Fachberichten und im UVE-Bericht bzw. in der UVE-Zusammenfassung.

Seit der UVP-G-Novelle 2009 ist im Rahmen der UVE ein **Klima und Energiekonzept** vorzulegen, da gemäß § 6 Abs. 1 lit. e UVP-G 2000 neben dem Energiebedarf nunmehr auch Maßnahmen zur Energieeffizienz und die vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes darzustellen sind. Hintergrund dieser Forderung sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Stabilisierung des Energieverbrauches und zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Anfänglich, in den Jahren 2009 und 2010, fehlte das Klima- und Energiekonzept überwiegend in den zur Stellungnahme eingelangten UVEs bzw. waren die klima- und energierelevanten Angaben oftmals unvollständig. Die Anzahl und die Qualität der Klima- und Energiekonzepte in UVEs haben sich jedoch nach und nach sichtlich verbessert. In einigen Fällen wird zwar kein eigenes Klima- und Energiekonzept vorgelegt, die erforderlichen Informationen sind jedoch in anderen Teilen der UVE enthalten.

Die in den letzten Jahren in Stellungnahmen geforderten Ergänzungen zum Klima- und Energiekonzept betreffen hauptsächlich folgende Punkte:

- unvollständige bzw. fehlende Angaben zum Energiebedarf in der Betriebs- und/oder in der Bauphase;
- fehlende von Angaben zu den Treibhausgasemissionen (insbesondere CO₂-Emissionen) bzw. deren Berechnungsgrundlagen;
- unzureichende bzw. fehlende Ausführungen zu Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Die Stellungnahmen des BMLFUW sind über die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes abrufbar (siehe dazu Kapitel V.5. UVP-Dokumentation).

Das Umweltbundesamt hat zur Qualitätssicherung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Stellungnahmen zu UVEs und UVE-Konzepten eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Dazu zählen unter anderem die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs zur Umweltbundesamt-internen Begutachtung von Umweltverträglichkeitserklärungen sowie die Erstellung und Anwendung fachspezifischer interner Checklisten (im Jahr 2007 erstellt und laufend aktualisiert), durch die bei der Begutachtung von UVEs eine gleichbleibende Qualität der Stellungnahmen, unabhängig von der begutachtenden Person, sichergestellt wird. Weiters trägt ein regelmäßiger, interner Austausch zu Neuerungen und Änderungen in den Anforderungen wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Aus diesem Grund fanden in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils interne Treffen zur Qualitätssicherung mit allen an den UVE Stellungnahmen beteiligten ExpertInnen statt. Im Rahmen dieser Treffen werden Verbesserungspotentiale und Änderungen im Hinblick auf die Abläufe und Inhalte der Stellungnahmen diskutiert, diese dann in die Prozesse zur Erarbeitung der Stellungnahme integriert und somit deren Umsetzung sichergestellt.

5. UVP-Dokumentation

Gemäß § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden.

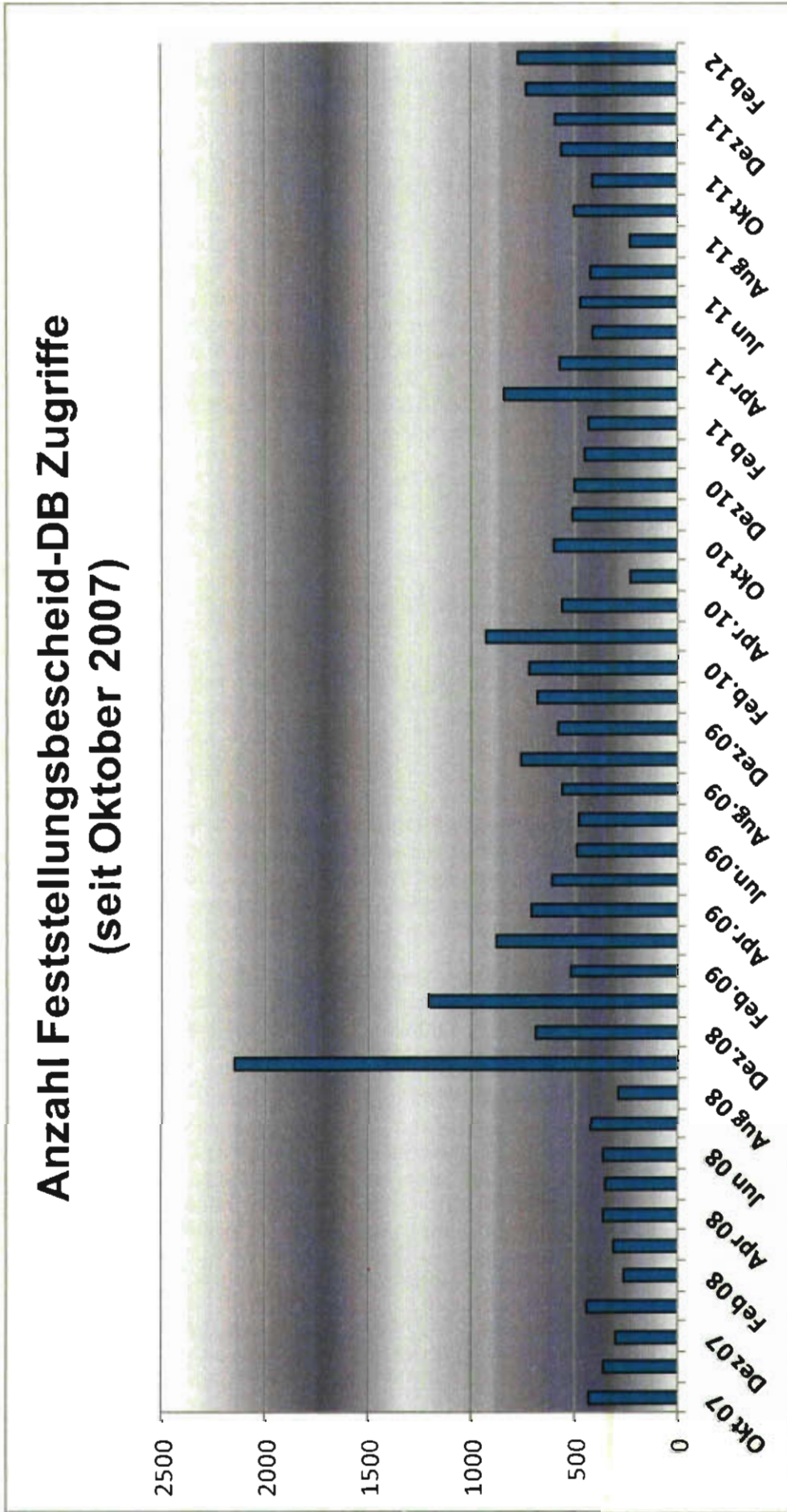
Er bedient sich auch dafür des Umweltbundesamtes. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu stellen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten AnrainerInnen, andererseits von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine EDV-Datenbank zum leichteren Abfragen standardisierter Daten ist auf der Homepage⁷⁷ des Umweltbundesamtes zugänglich. In dieser sind auch die Stellungnahmen des BMLFUW zu den Umweltverträglichkeitserklärungen gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 abrufbar. Allgemeine Informationen zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten. Auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes sowie des BMLFUW sind auch weitere Informationen zur UVP in Österreich abrufbar (vgl. dazu Kapitel X.).

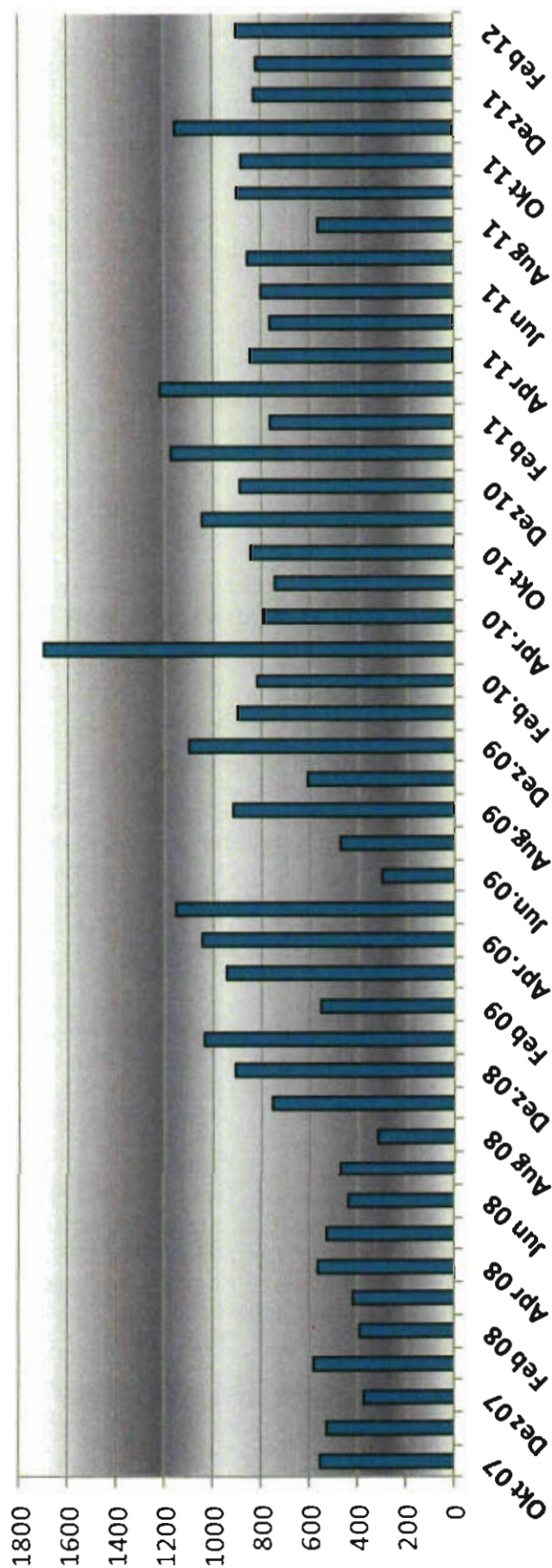
77 <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich/uvpdatenbank/>

Seit 2007 werden Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die UVP-Datenbanken (Feststellungsbescheid-Datenbank und Genehmigungsbeseheid-Datenbank) geführt. Erstmals werden diese Daten zur Verfügung gestellt.



Die Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank belaufen sich durchschnittlich auf 600 Zugriffe und reichen von 250 bis 2100 Zugriffe pro Monat.

Anzahl Genehmigungsbescheid-DB Zugriffe (seit Oktober 2007)



Die Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank belaufen sich durchschnittlich auf 900 Zugriffe und reichen von 300 bis 1700 Zugriffe pro Monat.

VI. Zur Tätigkeit des Umweltrates

1. Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht der/des BMLFUW an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden VertreterInnen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen BundesministerInnen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates

Der Umweltrat besteht derzeit aus 22 Mitgliedern und 22 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMLFUW, dem BKA, den Umweltschützern und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden.

Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren/dessen Rechte und Pflichten. Nach Herrn Josef Arthold (bis 2003) wurde Herr Abg. zum NR Erwin Hornek zum Vorsitzenden gewählt.

Der Umweltrat hat eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist seit ihrer Beschlussfassung am 2. März 1995 unverändert in Kraft. Sie regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw.